Zum Verständniß

der

Zollvereins-Krisis

und

der Stellung der zu Darmstadt verbündeten Zollvereinsregierungen

auf den

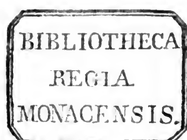
Berliner Conferenzen,

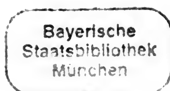
mit Rücksicht

auf die amtlichen „Beiträge zur Beurtheilung der Zollvereinsfrage.“



Gießen, 1852.
Verlag von Ernst Heinemann.
(Heyer's Universitäts-Buchhandlung.)


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die unter dem Titel: „Beiträge zur Beurtheilung der Zollvereinsfrage" (Berlin, im Verlage der Decker'schen Geheimen Oberhofbuchdruckerei) erschienene Sammlung amtlicher Actenstücke verdankt ihre Entstehung unverkennbar dem Wunsche der Königl. Preuß. Regierung, daß das vorgelegte vollständige Material zur öffentlichen Besprechung und Beurtheilung der Ursachen des beklagenswerthen Ausgangs der Berliner Conferenzen veranlasse und in den Stand setze. Natürlich kann die Meinung bei Veröffentlichung jener Beiträge nur die gewesen sein, nicht zu einer einseitigen, im Dienste der preußischen Politik gehaltenen, sondern zu einer solchen Erörterung anzuregen, welche, ohne die einer deutschen Regierung gegenüber zu beobachtenden Rücksichten irgendwie zu verletzen, mit vollem Freimuth die vorliegenden Thatsachen beurtheilt.

Dies war das Streben des Verfassers dieser Blätter, der, sowenig er auch auf den Beifall der Neuen Preußischen Zeitung, des Preußischen Wochenblattes und der Organe der Gothaer Partei aller deutschen Staaten zählt, die Beruhigung hat, daß er dem Publikum nur den Ausdruck seiner innigsten Ueberzeugung vorlegt.

Am 10. November 1852.

Inhalt.

I.

Zur Orientirung.

Die Geschichte, welche unaufhaltsam in ihrem Gange und consequent über die Nationen hinwegschreitet, hat die unruhigen Träume der letzten Revolutionsjahre nach allen Richtungen verneint; ihr Athem, während er die socialistischen Bewegungen, die sich wie giftige Nebel über die europäische Civilisation herabzusenken drohten, nach der einen Richtung weghauchte, verwehte nach einer andern Seite hin die Trümmer der Frankfurter und Erfurter Luftschlösser.

Wer von einer gewissen Epoche aus die Entwickelung der öffentlichen Zustände Deutschlands durch die Jahrhunderte, die allmälige Gestaltung der Landeshoheit Schritt für Schritt, die langsame Auflösung des Reichsverbandes, welche, längst zur geschichtlichen Nothwendigkeit geworden, unter den Stürmen beim Wechsel der letzten Jahrhunderte nur zum formellen Abschluß kam, das Hervortreten der Souveränetät der Reichsstände Hand in Hand mit den ihre Lebensfähigkeit bedingenden Mediatisirungen, die ausgeprägte völkerrechtliche Tendenz der Bundesinstitutionen mit ihrer ängstlichen Scheu vor jedem sie über die Grenze der Souveränetät hinwegführenden Schritte — wer alle diese scharf ineinander greifenden Entwicklungsstufen verfolgt, der kann darüber

nicht zweifelhaft sein, daß die Männer, welche am 3. April 1849 zu Berlin die königliche Antwort erhielten, so wenig, als die Schwindler, welche „am ersten Tage der deutschen Republik" aus Baden „Freiheit, Wohlstand und Bildung für Alle" proclamirten, einen Einblick in die Geschichte hatten und ihre Zeit verstanden.

Wer will es bestreiten, daß die Nationen dem Gesetze ihrer Prädestination folgen? Hervorragende Geister können bisweilen momentan umgestaltend, hemmend, überstürzend oder zerstörend in die Volksschicksale eingreifen, bis die Geschichte, nachdem sie gleichsam einen Augenblick vor der ihre Zeit beherrschenden seltnen Erscheinung bewundernd stillgestanden, alsbald wieder in ihre gewohnte, von dem höheren Gesetze der Vorsehung gezogene Bahn zurückkehrt und alle Hemmnisse überfluthet. Wenn aber Geister von so untergeordneter Bedeutung, wie diejenigen, welche in der jüngsten Revolutionskrisis in die Schicksale des deutschen Volkes einzugreifen sich vermaßen, in knabenhaftem Dünkel „Geschichte zu machen", Kaiser zu proklamiren, das öffentliche Leben einer Nation auf eine neue Ordnung zu gründen sich berufen erklärten, wenn solche unlegitimirte und unberufene Führer ihres Volkes und ihrer Zeit vorübergehend die Geschichte verwirren; dann scheint es, als ob diese, erzürnt über ein solches Vermessen, nicht ohne eine Züchtigung über diese kläglichen Versuche hinweg ihren gewaltigen Gang beschleunigen wolle.

Bis zum Jahre 1848 war die Partei der constitutionellen Doctrinäre das bewegende Element der Revolution. Als die Krisis die bis dahin innigst verbundenen ultra-demokratischen Tendenzen ausgeschieden und diesen ihren Weg nach der socialen Republik angewiesen hatte, verfolgte jene die Jugendträume der Burschenschaft von einer republikanischen Verfassung mit gekröntem Präsidenten. Die Consolidirung des deutschen Staatensystems zu einem Bundesstaate, also Umkehr auf dem Wege, auf dem Deutschlands Geschichte bisher consequent fortgeschritten, war das zunächst zu erreichende Ziel, bei dessen Verfolgung man ebenso heftige Begierde zeigte, als man Kenntniß und Verständniß der Geschichte, einen gesunden Blick in die Verhältnisse und über-

haupt jeden praktischen Sinn verleugnete. Die Züchtigung ließ nicht auf sich warten; denn aus den Nebeln, in welchen der Kaiser des Herrn von Gagern und der Bundesstaat des Herrn von Radowitz verschwammen, trat die Zerrissenheit des deutschen Staatenverbandes hervor, um den kurzsichtigen Staatskünstlern und Geschichtemachern von Frankfurt und Erfurt ein Spiegelbild dessen vorzuhalten, was die Folge sein werde, wenn man dem Gange der natürlichen Entwickelung in den Zuständen einer Nation vermessen in den Weg tritt, wenn man den Partikularismus, den die manchfaltigsten Verhältnisse im Hingang der Jahrhunderte gepflegt und mit dem Schicksale des deutschen Volkes innigst verwebt haben, mit ein paar Lieblingsphrasen der Redner der Paulskirche aus Deutschland proscribiren zu können wähnt.

Wie das ganze deutsche Staatensystem einen Augenblick auseinander fallen zu wollen schien, so sollte auch das zweite Band, welches deutsche Völker umschlingt und auf dem materiellen Gebiete die practische Seite der auf dem politischen unerreichbaren Einheitsidee zu realisiren bestimmt ist, der Zollverein und die ganze Zukunft des Art. 19 der deutschen Bundesacte, durch die verkehrten und naturwidrigen Einigungsbestrebungen in Frage gestellt werden. Aber wie es Oesterreich vorbehalten war, in der politischen Zersplitterung im entscheidenden Momente die Formel zu finden, die das Chaos wieder gestaltete, das Zerrissene in der Continuität des Bundes, alles Sträubens einzelner Bestandtheile ungeachtet, wieder zusammenfügte nnd so den Strom der Entwickelung in seine natürliche Bahn zurücklenkte; so haben auch die jüngsten handelspolitischen Ereignisse den Beruf Oesterreichs, das Einheitsband der materiellen Interessen Deutschlands in die Hand zu nehmen, klar an den Tag gelegt. Der Ruf zur Rückkehr zum Bundestage war die erste rettende That Oesterreichs; die zweite war der Schritt vom Prohibitiv- zum Schutzzollsystem, die Verkündigung des Zolltarifs in demselben Augenblicke, in welchem Preußen seinen Antheil am Zollvereine gekündigt hatte.

Wie Oesterreich in der allgemeinen Verwirrung zuerst wieder das Verständniß der Zeit gefunden und die Winke der Geschichte, mit ihr auf die naturgemäße Bahn der Entwickelung einzulenken, verstanden hatte, so trieb ein beklagenswerthes Verhängniß Deutschlands zweite Großmacht auf dem entgegengesetzten Wege voran — natürlich von einer diplomatischen Niederlage zur andern, weil keine Politik einen Erfolg hoffen kann, welche von einem seine Zeit und seine Aufgabe mißverstehenden Prinzip getragen ist. Preußen hatte sich den Bestrebungen der doctrinären Partei angeschlossen, die ihrer Seits in Preußen die Zukunft ihres Pseudo-Constitutionalismus zu finden wähnt. Preußen, durch den Einfluß dieser Partei in die Unionspolitik verwickelt, wähnt durch Oesterreichs System sein Ziel entrückt und seine Plane vereitelt; daher diese durch die ganze traurige Entwickelungsgeschichte der Zollvereinsfrage hindurchleuchtende gereizte Stimmung Preußens gegen die verbrüderte Großmacht — eine von Oesterreich unverschuldete Verstimmung, die, wenn man die seit dem Septembervertrag bis bis auf die jüngsten Tage in der Zollvereinsangelegenheit zur Oeffentlichkeit gelangten preußischen Aktenstücke prüft, das aus denselben überall entgegentretende Seltsame, Räthselhafte, Widersprechende allein aufzuklären vermag.

Indem wir uns in den nachstehenden Blättern zur Beleuchtung eines diplomatischen Verkehrs anschicken, an welchem sich in einer für die Zukunft unseres Vaterlandes so folgenreichen Angelegenheit mit wenigen Ausnahmen fast alle deutsche Staaten betheiligt haben, halten wir eine Vorbemerkung für unerläßlich. So wenig Bedeutung wir selbst auch der Richtigkeit und Schärfe unseres Urtheils beizulegen geneigt sind, so gestattet uns doch die Aufgabe, die wir uns — sei es mit oder ohne Beruf — einmal gesetzt haben, keineswegs, uns auf einem rein objectiven, referirenden Standpunkte zu bewegen. Die Kritik, in wie vorsichtigen und schonenden Formen sie auch geübt werde, verletzt oft wider Willen, besonders da, wo die Sache selbst schon eine gereizte Stimmung erzeugt hat. Preußen ist in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten. In einem constitutionellen Staate

aber ist die Regierungspolitik in ihrer Richtung nach Innen wie nach Außen ein Strom, der sein Bett nicht von einem einzelnen Willen angewiesen bekömmt, der sich vielmehr dahin gießt unter Einflüssen, die sich auf bestimmte Persönlichkeiten nicht zurückführen lassen. Es ist darum eine Consequenz, welche jede constitutionelle Regierung dahin nehmen muß, daß ihre Politik Gegenstand einer freimüthigen Kritik wird, ohne daß irgend eine Persönlichkeit, so nahe sie auch der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten dieses Staates stehen mag, diese rein sächliche Kritik auf sich zu beziehen befugt wäre. Auch kann in allen Fällen eine Regierung mehr nicht verlangen, als daß man die Lauterkeit und Aufrichtigkeit ihrer Politik von ihrem Standpunkte aus anerkenne. Und dies thun wir ohne Rückhalt. Wo sich aber das Urtheil einer öffentlichen Stimme der Differenzen verschiedener Staaten unter einander bemächtigt, da tritt es auf einen höheren Standpunkt, von dem aus es unmöglich das Bestreben von der einen Seite billigen kann, ohne zugleich das Widerstreben auf der anderen Seite zu mißbilligen.

Die Reklamationen, zu welchen sich in der jüngsten Zeit öffentlichen Blättern zufolge eine königl. preuß. Gesandtschaft in Beziehung auf eine zu Mainz erschienene, die Zollvereinsangelegenheit sehr zurückhaltend besprechende Druckschrift veranlaßt gesehen hat, nöthigt uns die ausdrückliche Verwahrung ab, daß wir die Actenstücke der preußischen Regierung und die aus denselben erkennbare Politik, wo wir sie auch im Verlaufe dieser Blätter zum Gegenstande einer wissenschaftlich begründeten Kritik machen, nirgends mit einer Persönlichkeit identifiziren, daß jede Mißbilligung, jeder Vorwurf einer Inconsequenz, einer Unbilligkeit, eines Widerspruchs, nur die Sache treffen soll und kann, jede subjective Beziehung aber, die daran geknüpft werden wollte, unserer erklärten Intention widerspricht.

Je mehr und aufrichtiger wir selbst wünschen, daß die preußische Monarchie die ihr im deutschen Staatenbunde gebührende Stellung, ihre mit den Geschicken des Gesammtvaterlandes so innig verkettete Integrität und ihr politisches Ansehen behaupte,

desto tiefer beklagen wir den Einfluß, den in dem preußischen Staatsleben jene ehrgeizige und herrschsüchtige Partei erringen konnte, welche nach und nach die Autorität der Regierungen durch ihr offen bekanntes Princip der systematischen Opposition auf ein Minimum reduzirt, die öffentlichen Zustände unseres Vaterlandes bis zum Jahre 1848 in vollständige Verwirrung und bis an den Rand des politischen und socialen Chaos gebracht hatte, und welche seit der allgemeinen Revolutionskrisis der Jahre 1848 und 1849 das alte Spiel neu anheben zu können glaubt; desto tiefer beklagen wir es, daß jeder Schritt der preußischen Regierung in der Zollvereinsangelegenheit von dem ermuthigenden Zurufe und dem Beifall dieser Partei begleitet war, daß in dieser Angelegenheit, wie in so vielen andern, mehr als eine Erscheinung die Besorgniß nährt, die preußische Politik gehe mit der Partei der Gothaer noch zu sehr Hand in Hand, um von sich rühmen zu können, daß sie mit der Revolution gebrochen habe.

Es ist bemerkenswerth, daß dieselbe Partei der altliberalen Doctrinäre, welche in der jetzigen handelspolitischen Krisis in allen ihren Organen die preußische Regierung zu denjenigen Schritten, die den Berliner Conferenzen die gehofften Erfolge entzogen, drängte und nicht abließ, ihren Unkenruf: „Abbrechen, abbrechen!“ ertönen zu lassen, in früherer Zeit, obwohl gegen jede Bundeseinrichtung aus Princip feindlich gestimmt, doch anderer Ansicht war und mit der allgemeinen Ueberzeugung, daß die Zukunft des Art. 19 der deutschen Bundesacte vermöge einer geschichtlichen Nothwendigkeit sich erfüllen müsse, vollkommen übereinstimmte. Darum unterließ sie es jedoch nicht, diesen Gegenstand in ihrer eigenthümlichen Weise zu Angriffen gegen den Bundestag und gegen die deutschen Regierungen zu benutzen. Sie warf der Bundesversammlung vor, daß sie nur für dynastische Interessen, für absolutistische Bestrebungen, zur Lähmung eines freiheitlichen Aufschwungs des Nationalgeistes ihre Thätigkeit entwickele, daß sie aber alle, auch durch die Bundesacte ihr besonders anempfohlenen Sorgen für des Volkes wahres Wohl, für Erstarkung der productiven Kräfte, Hebung des Handels und der Industrie,

Vermehrung des Reichthums der Nation durchaus vernachlässige, und daß durch diese Schuld der Bundesversammlung der Art. 19 der Bundesacte verschollen sei. Der Bundesversammlung machte man also in Ansehung der handelspolitischen Zustände ihre Unthätigkeit zum Verbrechen. Der Thätigkeit der Regierungen aber, welche seit 1818 außerhalb der Bundesversammlung durch Separatverhandlungen und Bildung von Vereinen das allgemeine Zoll- und Handelssystem, das man wegen so vieler entgegenstehenden Schwierigkeiten nur durch eine successive Consolidirung der zersplitterten Zustände erreichen zu können glaubte, allmälig vorbereiteten und anbahnten, stellte man, nach der gewohnten Weise dieser Partei, von Vornherein die praesumtio doli zur Seite, um Dasjenige, was man der Sache und dem Erfolge nach als heilsam und wohlthätig anerkennen mußte, wenigstens in seinen Motiven bekämpfen und zum Ausstreuen des Mißtrauens im Volke benutzen zu können. Das die Handelsverhältnisse betreffende Memoire des badischen Bevollmächtigten auf dem Karlsbader Congresse, welches die Bitte der badischen Stände um Freiheit des Handels im Innern der deutschen Bundesstaaten als den wahrhaften Ausdruck eines bis auf die untersten Volksklassen sich erstreckenden Wunsches befürwortete, enthielt in seinen Motiven Andeutungen, welche in der Folge von den liberalen Doctrinären sehr glücklich zur Begründung der Beschuldigung benutzt wurden: den Regierungen sei es bei ihrem, allerdings nicht hinwegzuleugnenden Streben, nach Beseitigung der Zollschranken im Innern Deutschlands keineswegs um Förderung des materiellen Gedeihens der Völker zu thun; ihre Intention dabei sei vielmehr die, durch solche das Volk befriedigende Vorgänge dessen Unzufriedenheit über andere seine Rechte verkürzende Maßregeln, als Beschränkungen der Presse, der Lehrfreiheit, der Verfassungen rc. zu beschwichtigen, die Mißstimmung über die Nichtberücksichtigung sonstiger wohlberechtigter Forderungen des Volkes zu zerstreuen, überhaupt die mehr und mehr in dem Volke sich manifestirende politische Bewegung aus andern gefährlicheren Gebieten des öffentlichen Lebens auf das harmlosere der

Handelspolitik, auf welchem die Regierungen selbst sich der Bewegung anschließen könnten, hinüber zu leiten.

Während noch vor wenigen Jahren das Evangelium der constitutionellen Doctrinäre, das Rotteck- und Welcker'sche Staatslexikon, in allen diesen Gegenstand berührenden Artikeln die Zollvereinsfrage — die überhaupt seit ihrem ersten Auftauchen das Unglück hatte, daß man den eigentlichen commerziellen Kern der Sache hinter einer undurchdringlichen Hülle politischer Betrachtungen und Befürchtungen der ungetrübten Auffassung entzog — in diesem Sinne erörterte, während noch bis in das verflossene Decennium hinein alle Anhänger dieser Schule über Oesterreichs Prohibitivsystem klagten, mit der Miene tiefster Betrübniß dem Volke vorjammerten, daß die österreichische Abschließungspolitik, nicht zufrieden, diesen ersten Großstaat Deutschlands allem deutschen geistigen Leben und wissenschaftlichen Fortschritte zu entfremden, selbst das große Ziel eines die materiellen und Handelsinteressen des deutschen Volkes umschlingenden gemeinsamen Bandes entrücke: — sehen wir jetzt unerwarteter Weise alle Organe dieser Partei bei dem Gedanken an die österreichische Handelseinigung in ein lautes Wehklagen ausbrechen. So lange man es für eine Unmöglichkeit hielt, daß Oesterreich ein System, welches allerdings seiner commerziellen Annäherung an das zollverbündete Deutschland absolut entgegen stand, verlassen oder in einer Weise modificiren könne, welche die österreichische Handelsverbindung als leicht erreichbar würde erscheinen lassen, so lange war es eine ausgemachte Sache, daß dem deutschen Volke eine große Wohlthat vorenthalten und daß für dessen commerzielles Leben erst mit dem Sinken der letzten Zollschranken im Innern Deutschlands die erforderliche freie Bewegung gewonnen werde. In dem Augenblicke aber, in welchem Oesterreich mit den Reformen seines Handelsystems begann und gar dem Verbotssysteme entsagte, war Oesterreich plötzlich ein Staat, dessen Schwerpunkt in seine außerdeutschen Provinzen fiel, ein Staat, dessen traditionelle Politik aus seiner Annäherung an Deutschland nie einen

Segen für die Entwicklung der geistigen und materiellen Interessen erwarten lasse.

Diese Sinnesänderung der doctrinären Partei findet ihre zureichende Erklärung in den politischen Ereignissen seit dem Jahre 1848.

Schon beim Wechsel der Jahre 18$\frac{48}{49}$ gehörte keine Divinationsgabe dazu, um vorherzusehen, daß in Frankfurt der Mittelpunkt des deutschen Nationalbewußtseins nicht bleiben werde. Von Oesterreich, Hannover, Bayern u. s. w. waren offene Absagebriefe nach Frankfurt ergangen. Demungeachtet behandelte Preußen die Souveränität des Parlamentes mit einem Scheine von Anerkennung und einer gewissen Schonung, was seine Regierung indessen nicht hinderte, die Beschlüsse desselben meist unvollzogen zu lassen. In Preußen glaubte man Oesterreich in Folge des Programms von Kremsier aus Deutschland thatsächlich ausgeschieden; ein unpractischer Burschenschäftler, den die doctrinäre Partei als ihren Führer anzusehen gewohnt war, war in das Reichsministerium eingetreten, um zu verkünden, daß der Bundesstaat unter preußische Leitung gestellt werden solle; in Berlin harrte die specifisch-preußische Partei auf die bevorstehende allgemeine Verwirrung, die zu einer „angemessenen Arrondirung" die Gelegenheit bieten sollte, während Herr von Radowitz und sein Anhang den Zeitpunkt gekommen glaubte, die Traditionen der Fürstenbundspolitik Friedrichs des Großen zu wecken.

In diese Zeit fällt die preußische Circularnote vom 23. Januar 1849, welche den Beruf Preußens, das Werk der Nationalversammlung einem glücklichen Ende zuzuführen, ausspricht, welche mit einer Miene des Bedauerns vermuthet, daß Oesterreich seiner eigenthümlichen Lage wegen vielleicht nicht an allen in Frankfurt angestrebten bundesstaatlichen Einrichtungen Theil nehmen könne, und welche endlich das Unionsproject — neben einem loseren Staatenbunde mit Einschluß Oesterreichs und der deutschen Gebiete der Niederlande und Dänemarks einen innigeren Verband der übrigen rein deutschen Staaten, in welchem natürlich Preußen die „starke" Centralgewalt zufallen mußte — den deutschen

Fürsten proponirt. Der Schluß dieser, die erste offizielle Erklärung Preußens über das damals von der Nationalversammlung angestrebte Verfassungswerk enthaltenden Note legt klar die Hoffnungen und die Politik dar, welche Preußen auch nachher, in seinen Wünschen beharrlich, wenn auch nicht immer in seinem Vorschreiten consequent und in seinen Maßregeln vorsichtig, verfolgte, bis es seine Erfurter Träume zerrinnen sah. „In Folge dieser Gesinnung, so schließt die Note, kann ich es schon jetzt aussprechen, daß Seine Majestät der König und Höchstdessen Regierung nicht der Ansicht sind, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einigung nothwendig sei; daß wir vielmehr befürchten müssen, daß das ausschließliche Anstreben gerade dieser Form des an und für sich nothwendigen Einheitspunktes der wirklichen Erreichung jenes Zieles der Einigung wesentliche und schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg legen würde. Es dürfte wohl eine andere Form aufgefunden werden können, unter welcher, ohne Aufopferung eines wesentlichen Bedürfnisses, das dringende und höchst gerechtfertigte Verlangen des deutschen Volkes nach einer wahrhaften Einigung und kräftigen Gesammtentwicklung vollständig befriedigt werden könnte." Diese Union sollte, wie die Note ebenfalls ausspricht, nach Analogie des Zollvereins geschlossen werden, nach dessen Vorbilde ja wohl auch ein noch weitere Interessen umfassender Verein innerhalb des Bundes bestehen könne.

Aus dieser Note ist zu entnehmen:

1) daß das Berliner Cabinet der Sache nach mit den Projecten der Gagern'schen Partei vollkommen einverstanden war. Nur die Form, das äußere Gepränge des Kaiserthums, schien ihm anstößig. Warum? auch darüber läßt uns die Circularnote nicht im Dunkeln, indem sie von den gerade dieser Form entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernissen redet. Aus dieser Note leuchtet aber auch

2) eine eigenthümliche Auffassung der preußischen Regierung von dem möglichen Zwecke und der möglichen Bedeutung des

Zollvereins für Deutschlands Zukunft hervor. Danach wäre der Zollverein ein zunächst zwar nur auf die commerziellen Interessen beschränkter, aber sehr ausbildungsfähiger Bund, der extensiv nicht nur zu einer Erweiterung des Vereinsgebietes durch Aufnahme neuer Mitglieder fähig, sondern auch zu einer intensiven Entwickelung und Vervollkommnung mittelst Hereinziehens politischer Interessen, also der Umwandlung des commerziellen Bündnisses in ein politisches — welche Umwandlung natürlich nicht ohne eine auf das Protectorat gegründete Suprematie Preußens über die minder mächtigen Verbündeten gedacht werden kann — geeignet ist. Wir glauben hier an die in verschiedenen preußischen diplomatischen Actenstücken vorkommende Bezugnahme auf den Artikel 11 der deutschen Bundesacte erinnern zu müssen, welchem Artikel die preußische Staatsrechtsgelehrtheit stets eine Auslegung zu geben bemüht war, die der Entwicklungsfähigkeit des im Zollvereine verborgenen politischen Keimes überaus günstig ist und den Hoffnungen auf intensive Entwickelung dieses Bundes Nahrung gewährte.

Wir halten hier die Anmerkung fast für überflüssig, daß man in Berlin, so lange man dort die aus der Circularnote vom 23. Januar 1849 hervorleuchtende Auffassung von der Entwicklungsfähigkeit des deutschen Zollvereins zu einem engeren deutschen Bundesstaate einerseits, und andererseits die Ueberzeugung von der Verhinderung oder Abneigung Oesterreichs, an bundesstaatlichen Einrichtungen Theil zu nehmen, festhält, natürlich den Eintritt Oesterreichs in den Zollverein für ein Ereigniß halten muß, welches diesen in seiner Zukunft und in allen seinen Hoffnungen vernichtet. Wir räumen hierbei auch gerne ein, daß die übrigen Zollvereinsstaaten nothwendig in Uebereinstimmung mit Preußen sich nicht nur einem sofortigen Anschlusse Oesterreichs an den Verein, sondern auch jedem blosen Handelsvertrage mit prononcirtem Zwecke der Vorbereitung einer künftigen Zolleinigung entschieden widersetzen müssen — vorausgesetzt, daß sie auch die Auffassung Preußens von der politischen Prädestination des Zollvereins theilen.

Die Ereignisse, welche in Beziehung auf das deutsche Verfassungswerk seit Januar 1849 rasch aufeinander folgten, sind bekannt. Die Partei der nachmals sogenannten Gothaer hatte die klägliche Parodie einer deutschen Kaiserwahl in Frankfurt durchgesetzt: der Erwählte hatte, in Uebereinstimmung mit dem in der Circularnote vom 23. Januar 1849 aufgestellten Programme, abgelehnt. Je weniger von der preußischen Regierung selbst aus den wahren Motiven dieser Ablehnung ein Geheimniß gemacht wurde, je klarer diese Beweggründe aus der ganzen politischen Zeitlage erhellen, aus der entschiedenen Verwahrung Oesterreichs gegen die Kaiserkrone auf dem Haupte des preußischen Monarchen, aus ähnlichen von den Königshöfen nach Berlin ergangenen Erklärungen, aus den darauf hin von dem preußischen Cabinete ergangenen Zusicherungen, nicht durch ein Eingehen auf die von der Gagern'schen Partei arrangirte Comödie und durch Annahme der papierenen Krone jede Hoffnung auf friedliche Wiederherstellung der staatsrechtlichen Zustände Deutschlands zerstören zu wollen; desto mehr ist es zu verwundern, wie die preußische Presse und wie die Organe der Gothaer jetzt, bei Erörterung der handelspolitischen Differenzen, die königl. Antwort vom 3. April so sehr accentuiren, wie sie hierin einen schlagenden Beweis der von aller Machtvergrößerung so fernen Intentionen der preußischen Regierung finden und daraus auch bei deren neuestem Verhalten zum Zollverbande auf das Fernsein aller Beimischung politischer Nebenzwecke concludiren mögen. Nur dies beweist jene Ablehnung, daß man in Berlin den Werth einer Posse nicht überschätzte, daß man dort die Frenesie der Frankfurter Burschenschäftler, als vermöge eine polternde Philippika aus der Paulskirche die österreichischen und russischen Heere aus Deutschlands Grenzen zu verscheuchen, oder als würden diese vor der Majestät eines Decretes der Nationalversammlung das Gewehr strecken, nicht theilte, und daß es endlich den Gefühlen des Monarchen widerstrebte, sich von solchen Elementen mit einer Würde bekleiden zu lassen, wie sie sich in

der Nationalversammlung mittelst widerlicher Trafike in der Oberhauptsfrage vereinigt hatten.

Wir sind von dem Gedanken entfernt, die preußische Politik zu beschuldigen, daß sie auch nur einen Augenblick ihre Pflichten gegen die großen erhaltenden Prinzipien, wie gegen die Satzungen der Legitimität und des Königthums, vergessen oder verkannt habe. Sie hatte nur inmitten der Bewegungen der Revolution ihre Auffassung von der Lage Deutschlands nicht ungetrübt zu bewahren vermocht; zu rasch hatte sie sich von der Bewegung aufnehmen lassen, zu rasch hatte sie ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit „einer wirklichen und umfassenden Einigung" auf neuen, den bisherigen Bundesinstitutionen fremden Grundlagen, von dem Berufe Preußens, diese Reform in die Hände zu nehmen und an deren Spitze zu treten, ausgesprochen und dadurch sich selbst eine moralische Pflicht auferlegt, in dieser neuen Bahn voranzuschreiten, die Bestrebungen der doctrinären Partei unter ihre Aegide zu stellen, die in bedrängter Stellung zweifelhaften und schwankenden minder mächtigen Staaten für ihre Reformpläne zu gewinnen, dem Rufe Oesterreichs aber, auf die allein einen Boden gewährenden Grundlagen der Verträge von 1815 zurückzukehren, mit aller Anstrengung zu widerstreben.

Am wenigsten würden die minder mächtigen Staaten Deutschlands zu einem directen Vorwurfe gegen die von Preußen in den Jahren 1849 und 1850 befolgte Politik berechtigt sein. Hatten doch am 14. April 1849 neun und zwanzig Regierungen, fast alle deutsche Staaten mit Ausnahme Oesterreichs und der Königreiche, in einer Collectivnote ihre Unterwerfung unter den zu Frankfurt gewählten Kaiser eingesendet und durch diesen Schritt nicht wenig beigetragen, die Verlegenheiten der preußischen Regierung gegenüber den über die Ablehnung des Monarchen erbitterten Berliner Kammern zu vermehren. In Folge des Maibündnisses hatten sich nach und nach fast alle deutsche Staaten um den „Reichsvorstand" geschaart, sie hatten den Erfurter Reichstag beschickt; noch als das Wiener Cabinet schon die Einladung zur Bildung der Bundesplenarversammlung hatte ergehen

lassen, tagte zu Berlin eine Conferenz der Unionsbevollmächtigten. Wir würden unbillig sein, wollten wir verkennen, daß durch dies Alles Preußen in seiner Ueberzeugung, nur durch seine Unionsprojecte nachhaltig der allgemeinen Auflösung entgegenwirken und in seinen hierauf gerichteten Bestrebungen der Zustimmung der großen Mehrzahl der Fürsten versichert sein zu können, bestärkt und in der Verfolgung seiner Politik ermuntert, und daß es durch die Wendung, welche plötzlich die Angelegenheit nahm, schmerzlich enttäuscht und in seinem Stolze auf das Empfindlichste verletzt werden mußte. Aber wer trug an dem Allen die Schuld! Die Gagern'sche Partei, und sie allein. Ihr war es in Folge der Märzereignisse gelungen, sich aller deutschen Cabinete zu bemächtigen. Beim ersten Getöse der Revolution, welche die Bundesversammlung und die Fürsten mit ihren vormärzlichen Ministerien in voller Rathlosigkeit antraf, drängten sich die alten gesinnungstüchtigen Freunde des Volkes mit ihren durch die liberale Presse und das Brockhaus'sche Conversationslexikon so lange gefeierten Namen, unter den Acclamationen des veränderungssüchtigen Pöbels, zu den erschütterten Thronen, gaben sich den Fürsten als ihre lange verkannten wahren Freunde zu erkennen, die allein noch gegen die Revolution Rettung gewähren könnten, und griffen gierig für sich, für ihre Freunde und ihren ganzen Anhang nach den Portefeuillen und allen einflußreichen Aemtern. Schon vor der Revolution glaubte die Partei der constitutionellen Doctrinäre in Preußen den Staat ihrer Zukunft, den einstigen Tummelplatz des Pseudo-Constitutionalismus erkannt zu haben; H. v. Gagern selbst hatte am Tage der Eröffnung des vereinigten Landtags in Berlin in einer pompösen Rede in der Darmstädter Kammer eine neue Aera verheißen, die unter den Auspizien des constitutionellen Preußens anheben sollte. Mit den Märzereignissen glaubten die Freunde Gagern's die von ihrem Führer und Propheten verheißene Zukunft schon gekommen; rüstig arbeiteten sie an dem Werke, welches das übrige Deutschland im preußischen Bundesstaate aufgehen lassen und das ganze Gebäude auf die Fundamente des Constitutionalismus gründen

sollte. Geschäftig spielten die Machinationen dieser Partei in Frankfurt, wo sie dem preußischen Monarchen die Kaiserkrone antrugen; — in Berlin, wo sie in den Kammern zur Annahme der Krone drängten, und, als sie diese thörichten Bemühungen an Oesterreichs Protestationen und an dem gesunden Sinne des Monarchen scheitern sahen, zu betheuern fortfuhren, daß wenigstens ohne eine Union unter preußischer Reichsvorstandschaft kein Heil für Deutschland zu erwarten sei; — in den Cabineten der Mittel- und kleineren Staaten, wo sie den Fürsten das mit dem Aufstande kämpfende Oesterreich als eine verlorene, wenigstens für Deutschland verlorene Macht darstellten, wo sie die im Jahre 1849 noch heftiger, als im vorhergehenden Jahre, bewegte Revolution schreckend vorhielten und zum Verhandeln der Souveränität gegen den Preiß der schützenden Waffe Preußens drängten; — in Erfurt, wo sie die verscheidende Union mit den verzweifeltsten Mitteln ihrer schwachen Staatskunst wieder zu beleben suchten, statt Aller mit Vielen, statt Vieler mit Wenigen sich begnügen wollten und beim Reichsgerichte eine papierene Klage gegen Hannover einreichten.

Die Union war verschieden, der Bundestag restaurirt, die Ministerien mehr und mehr von den doctrinären Elementen gereinigt, die Fürsten hatten mit dem Bewußtsein ihrer Kraft gegenüber der immer ohnmächtiger zuckenden Revolution auch einen klareren Blick in die politischen Verhältnisse wieder erlangt und sich beeilt, den Netzen sich zu entwinden, mit denen die Gagern'sche Partei sie umgarnt hatte. Aber diese glaubt ihr Spiel noch nicht ganz verloren; sie fühlt sich noch mächtig durch die Sympathien, welche sie in Preußen noch besitzt, durch die Allianz, welche der erste April 1849 trotz aller Ablehnung der Kaiserkrone befestigt hat. Den ungünstigen Zeitumständen genügsam Rechnung tragend, findet sie in dem entwicklungsfähigen politischen Keime des Zollvereins ein Surrogat, an dessen Zukunft sich alle Hoffnungen der zurückgewiesenen Kaiserkrone des Herrn v. Gagern und der verendeten Union des Herrn v. Radowitz knüpfen. Aber erste Voraussetzung für die Lebensfähigkeit dieser

Hoffnungen ist es, den Zollverein vor dem Anschlusse des nun und nimmermehr für den Pseudo-Constitutionalismus zu gewinnenden, nun und nimmermehr unter preußische Reichsvorstandschaft, mit Herrn v. Gagern als Reichsstaatskanzler, zu beugenden Oesterreichs zu bewahren.

Was war natürlicher, als daß sich in Folge der mißlungenen Versuche, innerhalb des deutschen Bundes einen Bundesstaat unter preußischer Suprematie herzustellen, in Folge der bis zur Ollmützer Conferenz rasch sich aneinander reihenden ungünstigen Erfolge der preußischen Diplomatie, in Folge der mit Widerwillen zugestandenen Rückkehr zu den Verträgen von 1815 und zum Bundestage, in Folge der Restitution Oesterreichs im deutschen Staatensystem, kurz in Folge des Verzichtes auf alle die aufrichtig für heilsam gehaltenen Plane, die seit der preußischen Circularnote vom 23. Januar 1849 das Berliner Cabinet bewegt und sich auf die Hoffnungen einer, eine feste Hegemonie Preußens begründenden, staatsrechtlichen Neugestaltung Deutschlands gebaut hatten — daß, sagen wir, sich in Folge von all' diesem eine Mißstimmung in Berlin erzeugte? Was war ferner natürlicher, als daß diese Mißstimmung ihre Richtung weniger gegen Oesterreich, als gegen diejenigen deutschen Staaten nehmen mußte, welche durch ihre allerdings schwankende Haltung die Pläne Preußens unterstützt, seine Hoffnungen eine Zeit lang genährt hatten, um dann durch ihre Rückkehr in dem entscheidenden Augenblicke die Niederlage zu bestätigen. Preußen glaubte durch die Thätigkeit, die seine Waffe gegenüber den revolutionären Bewegungen des Jahres 1849 entwickelt hatte, neue Bande der Dankbarkeit geflochten zu haben. Sein Selbstgefühl glaubte diese Staaten durch die von ihm geschaffenen Subsistenzquellen des Zollvereins nicht nur bis dahin erhalten, sondern auch durch seinen kräftigen Arm gegen die Revolution geschützt und vor dem Umsturze bewahrt zu haben. Herr v. Radowitz hatte diese Staaten wiederholt die „undankbaren" genannt; freilich nicht erwägend, daß Preußen, als es die Insurrection bekämpfte, nur den Brand des Nachbarhauses löschen half, daß es neben der

Pflicht der Selbsterhaltung eine Bundespflicht erfüllte, und daß es, wenn es seine Hilfe unter der Bedingung eines in der Unterwerfung unter seine Unionsprojecte bestehenden Lohnes geleistet haben sollte, diese Bedingung weder ausgesprochen, noch von den bedrängten Staaten unter dieser Bedingung die Hilfe acceptirt, noch eine solche Bedingung moralisch und bei den bestehenden Verträgen und öffentlichen Rechtszuständen Deutschlands zulässig und berechtigt gewesen wäre. Damals wurde die Meinung laut, die hier und da in der preußischen Presse und in Organen der Gothaer Partei ihren Wiederhall fand, es sei nun die Zeit gekommen, die „Undankbaren" an ihre vergessenen Pflichten, an die Wohlthaten der preußischen Zollkassen, an ihre finanzielle Abhängigkeit von diesen Wohlthaten zu erinnern. Man hörte sagen: die Zollvereinsperiode und die Kündigungsfrist näherten sich ihrem Ablaufe; ein Rütteln an dem Vereine, nicht mit der Absicht seiner Auflösung, sondern mit der blosen Tragweite eines einschüchternden Quos ego! müsse die „Abtrünnigen" zur Einsicht und zu einer Haltung gegen Preußen zurückführen, welche den vor 1848 durch Vermittelung des Zollverbandes so mühsam errungenen, durch die Ereignisse seit 1849 auf bedenkliche Weise in Frage gestellten Einfluß Preußens innerhalb des Bundes wieder herstellen würde.

Oesterreich, dessen Schwerpunkt man so lange außerhalb Deutschlands gesucht, das man so lange in der unzugänglichen Isolirung seines Handelssystems verknöchert und für Preußens auf den Zollverein gestützte politische Präponderanz unschädlich gehalten hatte, dieses Oesterreich hatte unerwarteter Weise mit den Reformen seines Zollsystems begonnen; es hatte Ende 1849 durch seine „Denkschrift des kais. österreich. Handelsministeriums über die Anbahnung der österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung" und durch seinen darin an die provisorische deutsche Bundescommission gestellten Antrag, eine Zollconferenz aus Bevollmächtigten deutscher Staaten zur Berathung der Zoll- und Handelsfrage zu veranlassen, eine freudige Bewegung in der Handelswelt Deutschlands hervorgerufen, die in Preußen als

eben so trübe Auspizien erscheinen mußten. Dort sah man in Folge des in Aussicht gestellten Ereignisses nicht nur die actuelle Stellung des preußischen Staates in Deutschland, seinen auf dem Zollvereine beruhenden überwiegenden politischen Einfluß gefährdet, insbesondere sah die Neue Preußische Zeitung die preußische Regierung nicht nur mit einer „Besitzentsetzung" aus der Alleinherrschaft über den Zollverein, den sie gewissermaßen als ihr selbstgeschaffenes und wohlerworbenes Eigenthum anzusehen berechtigt sei, bedroht; sondern man glaubte auch, daß Preußen schon um deswillen jeder Annäherung Oesterreichs an den Zollverein mit allen Kräften widerstehen müsse, weil die Zukunft des Zollvereins, als eines Rahmens für den zu entwickelnden politischen engern Bund, in dem Augenblicke vernichtet sein würde, in welchem die Zollschranken zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland fielen. Daß es Oesterreich mit der in Aussicht gestellten Handelseinigung nüchterner Ernst war, dies hatte das Wiener Cabinet durch die Wiederholung seiner Vorschläge in einer zweiten Denkschrift vom 30. Mai 1850, welche ein das Herz jedes Vaterlandsfreundes ergreifendes großartiges Gemälde der segensvollen Wirkungen eines zweiundzwanzig Tausend Quadratmeilen und siebenzig Millionen Menschen umfassenden mitteleuropäischen Handelsbundes aufrollte, dies hatte es durch die Depesche des Fürsten Schwarzenberg an den österreichischen Gesandten zu Berlin vom 21. Juli 1850, welche bestimmtere Anträge zur Einleitung von Verhandlungen behufs der deutsch-österreichischen Handelseinigung stellte, dies hatte es endlich durch seine neueren Schritte bei der deutschen Bundesversammlung, durch die es die Wiederaufnahme des auf den Dresdener Conferenzen mühselig zu Stande gebrachten revidirten Entwurfs einer Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs veranlaßte, genügend zu erkennen gegeben. Preußen kannte die Festigkeit, Consequenz und Beharrlichkeit, womit das österreichische Cabinet ein vorgestecktes Ziel verfolgt; nach so vielen ungünstigen Erfolgen in seinen Differenzen mit Wien konnte Preußen nur

befürchten, daß es auch in diesem Widerstreite unterliegen, daß es auch in der Handelsfrage seine bisherigen Verbündeten der österreichischen Attractionskraft um so mehr werde folgen sehen, als das Verlangen Oesterreichs, den ihm schon in der Bundesacte angewiesenen, schon nach seiner Eigenschaft als Bundesstaat und erste deutsche Macht gebührenden und längst durch die allgemeine Stimme von Deutschland zugestandenen Platz im deutschen Handelssysteme einzunehmen, nicht nur von Vornherein durch alle Gründe der natürlichen Billigkeit unterstützt war, sondern überdies auch bei den mit Preußen zollvereinten Staaten das siegreiche Argument für sich hatte, daß Oesterreichs Anschluß im hohen und offenbaren Interesse des ganzen Zollvereins liegt. Darum schien es nöthig, daß Preußen sich gegen seine bisherigen Zollverbündeten mit einer neuen, mit einer, wie man glaubte, siegsgewissen Waffe rüste. Hätte Preußen es ohne vorherige Kündigung des Zollvereins zu den gewöhnlichen Zollconferenzen kommen lassen, dann hätte es einem sachlichen Eingehen auf die österreichische Anschlußfrage nicht ausweichen, es hätte nicht seinen Mangel an Gründen gegen den Anschluß Oesterreichs, die ohne Enthüllung politischer Sonderinteressen proponirt werden konnten, hinter einer kategorisch gestellten formellen Präjudizialfrage verbergen, es hätte nicht mittelst eines kurzen Sic volo! die ganze Sache auf die Spitze eines: „Entweder kein Wort von Oesterreich, oder Auflösung des Zollvereins!" stellen können. Man scheint sich in Preußen über dessen Bedeutung für den Zollverein Illusionen hingegeben, nicht eine Ahnung gehabt zu haben, daß seine Zollverbündeten bei einer so kategorisch gestellten Alternative über die zu treffende Wahl nur einen Augenblick zweifelhaft sein könnten. Sie werden, so mochten wohl Viele rechnen, die Auflösung des Zollvereins einer Selbstvernichtung gleich achten, und so wird vorläufig die österreichische Anschlußfrage von der Tagesordnung entfernt und ad Calendas graecas verschrieben, die preußische Regierung aber der schweren Aufgabe enthoben sein, seine Abneigung gegen Oesterreichs Anschluß durch Gründe zu

rechtfertigen, welche auf den Beifall auch noch anderer öffentlicher Stimmen, außer denen der Gothaer Organe und der Neuen Preußischen Zeitung, zählen können.

Aber es kam anders!

II.

Der Septembervertrag.

Bei der propagandistischen Tendenz der Zollvereinsverträge und bei ihrer Bestimmung, die große deutsche Zolleinigung vorzubereiten, ist es sehr erklärlich, daß sie den Fall der Aufnahme neuer Vereinsmitglieder nicht unberührt lassen. Schon die Art. 38 und 39 des ersten Hauptvertrags vom 22. März 1833 erklären den Abschluß von Verträgen über die Aufnahme deutscher Staaten in den Zollverein, sowie den Abschluß von Handelsverträgen mit anderen Staaten, für eine gemeinsame Sache der Vereinsregierungen. Uebereinstimmend bemerkt denn auch Steinacker (die politische und staatsrechtliche Entwickelung Deutschlands durch den Zollverein, Braunschw. 1844, S. 64) in Beziehung auf die Unterhandlungen von Zollvereinsmitgliedern mit andern Staaten, wie es sich ganz von selbst verstehe, „daß, ganz einfache und unbedenkliche Fälle ausgenommen, keiner der Vereinsstaaten, auch Preußen nicht, jemals Verträge schließe, über deren Gegenstand nicht vorher Mittheilung gemacht und wobei nicht die Interessen der einzelnen Staaten zur Sprache gebracht und abgewogen wären." Es versteht sich dies schon von selbst, da der Zollverein niemals die Natur einer Corporation, Universitas oder juristischen Person angenommen, kein statutenmäßiges Organ, welches Namens der Gesammtheit Rechtshand-

lungen vorzunehmen und Verträge abzuschließen befugt wäre, und ebensowenig irgend einer Vereinsregierung ein Mandat zum Abschlusse von Verträgen Namens des Vereins ertheilt hat. Nur dies steht richtig, daß nach den geheimen Artikeln 13 und 14 zu den oben angezogenen Artikeln des offenen Vertrags jede Vereinsregierung berechtigt ist, Verhandlungen mit andern deutschen Staaten zur Herbeiführung ihres Beitrittes anzuknüpfen und einzuleiten, daß die Führung solcher Verhandlungen regelmäßig derjenigen Vereinsregierung oder denjenigen Vereinsregierungen, welche an das Gebiet des aufzunehmenden Staates grenzen, überlassen werden soll, daß aber jedesmal eine solche Unterhandlung den übrigen Vereinsgliedern alsbald bekannt gemacht und vor dem förmlichen Abschlusse zur Einsicht und Zustimmung mitgetheilt werden muß. Auch diese Bestimmungen formuliren nur die gesetzlichen Grundsätze über die Aufnahme neuer Mitglieder in eine bestehende Societät, oder fließen aus der Natur der Sache.

Man kann hiernach schon fragen, wie Preußen es mit den bestehenden Zollvereinsverträgen zu vereinbaren vermöge, daß es die den Vertrag vom 7. September vorbereitenden Unterhandlungen mit Hannover unter dem Schleier des tiefsten Geheimnisses nicht nur einleitete, sondern auch zu Ende führte; daß es mit diesem Vertrage als einer vollendeten Thatsache zuerst vor seine Zollverbündeten trat; daß es diesen das ihnen nicht nur nach den Bestimmungen der Zollvereinsverträge, sondern auch nach der Natur der Sache und dem Geiste eines jeden derartigen Gesellschaftsverhältnisses zustehende Recht, über die Aufnahme des neuen Vereinsmitgliedes auch ein Wort mitzureden, selbst ohne einen formellen Vorbehalt ihrer Ratifikation, thatsächlich entzog? So oft diese Frage auch durch die Tagespresse aufgeworfen worden ist, so ist die preußische Regierung doch auch in denjenigen Documenten, welche zur Rechtfertigung ihres ganzen Vorschreitens in der Zollvereinsangelegenheit bestimmt sind, sorgsam einer Einlassung auf dieselbe ausgewichen. Die Bemerkung der Depesche des Freihrn. v. Manteuffel vom 8. October 1852, „es habe sich

nach Abschluß des Vertrags vom 7. September 1851 die Ueberzeugung geltend gemacht, daß zur Verwirklichung dieses Seitens aller zum Zollvereine verbundenen Regierungen oftmals herbeigewünschten Zieles ein anderer Weg schwerlich geführt haben würde", möchte ebensowenig, wie die Erläuterung in dem Vorworte der offiziellen Sammlung der Actenstücke, „daß eine sorgsame Erwägung der Verhältnisse und der wechselnde Gang der Verhandlungen eine vorherige Communikation mit den Zollvereinsregierungen habe unmöglich erscheinen lassen", geeignet sein, alle Zweifel über diese Beiseitesetzung des Rechtes der übrigen Zollvereinsstaaten, von diesen ihr Interesse so nahe berührenden Verhandlungen zu einer Zeit schon, zu welcher noch res integra war, Kenntniß zu nehmen, zu entfernen, und die Beschwerde zu entkräften, daß man preußischer Seits auch jetzt noch, nachdem die Verhältnisse, welche eine solche Communikation etwa verhindern konnten, wohl nicht mehr obwalten, die Beweggründe dieser von den Normen der Zollvereinsverträge so weit abweichenden Handlungsweise in Schweigen einhülle.

Die Zollvereinsverträge von 1833 verweisen Abänderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung auf die jährlichen oder auf außerordentliche Zollconferenzen, eventuell auf den diplomatischen Weg unter den Contrahenten des Zollvereins; sie machen solche Veränderungen abhängig von der Uebereinstimmung aller Vereinsmitglieder; sie garantiren einem Jeden derselben die sorgfältigste Berücksichtigung seiner etwa einer solchen Veränderung entgegenstehenden Interessen. Preußen hat aber, indem es den Septembervertrag mit Hannover abschloß, indem es Bestimmungen über Abänderung des bisherigen Zollvereinstarifs, über Vertheilung der gemeinsamen Zoll- und Steuereinkünfte ꝛc. in denselben aufnahm, und zwar gerade solche Bestimmungen, auf welche man bei früheren Verhandlungen über Verschmelzung des Steuervereins mit dem Zollvereine von Seiten des letztern nicht eingehen zu dürfen geglaubt hatte, indem es endlich mit diesem vollendeten Werke unter der Erklärung vor die zollverbündeten Regierungen trat, daß man

preußischer Seits nur unter den im Septembervertrage enthaltenen Modifikationen die Zollverträge in die neue Periode übergehen zu lassen beabsichtige — Preußen, sagen wir, hat hierdurch den natürlichen Standpunct eines Vereinsmitgliedes, welches Abänderungen des Bestehenden beantragt, und den übrigen Interessenten zur Annahme proponirt, verlassen, es hat vielmehr diese Abänderungen geradezu an die Stelle des Bestehenden gesetzt, und durch dieses einseitige Vorgehen den Geist der Zollvereinsverträge und das Societätsverhältniß, wonach alle Umgestaltung nur aus einem gemeinsamen Zusammenwirken aller Interessenten hervorgehen kann, schwer verletzt.

Doch bei einer genaueren Betrachtung des Inhaltes des Septembervertrages ist diese Beschwerde, welche etwa die Zollverbündeten gegen das einseitige Vorgehen Preußens führen möchten, der wahren Sachlage gar nicht entsprechend; an die Stelle dieser Beschwerde tritt eine andere, ungleich gravere.

Die Depesche des Freihrn. v. Manteuffel vom 8. October 1852 sagt uns selbst, daß das Herbeiziehen des Steuervereins zum Zollvereine „ein Seitens aller zum Zollvereine verbundenen Regierungen oftmals herbei gewünschtes Ziel" gewesen sei. In Preußen wußte man dies; dagegen scheint man in Preußen nicht gewußt zu haben, daß die natürlichen, wie die positiven Gesetze es bei einem Societätsverhältnisse als eine grave Pflichtverletzung bezeichnen, wenn ein Gesellschaftsmitglied in der Absicht, sich ausschließlich in den Besitz eines bisher gemeinsam erstrebten Vortheils zu setzen, plötzlich aus der Societät ausscheidet — eine Vertragswidrigkeit, die alsdann einen ungleich verletzenderen Charakter annimmt, wenn dieses Gesellschaftsmitglied, noch ehe es ausgeschieden ist, noch ehe die Mitgesellschafter nur eine Ahnung von dem beabsichtigten Ausscheiden haben, ohne Vorwissen dieser die Vertragsverhandlungen, die ihn in den Besitz dieses Vortheiles setzen sollen, abschließt, und dann, mit dem abgeschlossenen Vertrage in der Hand, seinen Austritt anzeigt.

Der Art. 1 des Vertrages vom 7. September 1851 lautet wörtlich:

„Vom 1. Januar 1854 an soll zwischen Preußen und den alsdann mit Preußen zollvereinten Staaten einerseits, und Hannover nebst den diesem Vertrage beitretenden dermaligen Steuervereinsstaaten anderer Seits gegenseitig freier Verkehr u. s. w. bestehen.“

Hiernach hat Preußen mit Hannover einen ganz neuen Zollverein außer und neben dem bestehenden Zollvereine gegründet. Preußen hat diesen Vertrag mit Hannover abgeschlossen nicht Namens des Zollvereins, dem es dermalen noch angehört, nicht für diejenigen Staaten, mit welchen es bis zum 1. Januar 1854 zollvereint ist; sondern es hat ihn abgeschlossen für sich und für diejenigen noch unbekannten Staaten, welche sich vom 1. Januar 1854 an zum Beitritt zu dem zwischen Preußen und Hannover neu gegründeten Zollvereine anmelden und welche diese beiden Contrahenten in diesen neuen Zollverein aufzunehmen, oder, wie sich die Art. 12 und 13 des Septembervertrags ausdrücken, mit welchen Preußen die Zollvereinsverträge zu erneuern für gut finden würde.

Während also bisher die Zollverbündeten Preußens sich bemühten, Hannover mit seinen steuervereinten Staaten zum Eintritte in den Zollverein einzuladen, während dieser Eintritt, wie die Depesche des Freihrn. v. Manteuffel selbst zugibt, bisher von dem Zollvereine als ein gemeinschaftlich zu erreichender Gewinn angesehen wurde, müssen diese Zollvereinsstaaten eines Tages zu ihrem nicht geringen Erstaunen sehen, daß dieser Gewinn sich im ausschließlichen Besitze Preußens befindet, daß zwischen Preußen und Hannover ein ganz neuer Zollverein besteht, daß sie da, wo sie bisher glaubten einem Fremden, Hannover, den Eintritt gestatten zu können, wenn sich dasselbe den Normen des Zollvereins zu unterwerfen bereit erklären würde, nun umgekehrt selbst als Fremde durch Unterwerfung unter die Normen des Septembervertrags den Eintritt nachzusuchen haben.

Dies ist das wahre Sachverhältniß, wie es durch den Septembervertrag zwischen Preußen und Hannover einer Seits, und zwischen den übrigen Zollvereinsstaaten anderer Seits begründet worden ist; und diejenigen Einflechtungen in den verschiedenen Actenstücken der preußischen Regierung, welche dem Verhältnisse eine andere Deutung zu geben versuchen, beweisen nur, wie sehr man in Berlin selbst das Verletzende dieser Handlungsweise für die bisherigen Zollverbündeten empfindet. Nur getrübt wird die klare Auffassung dieses Verhältnisses durch die mit dem Art. 1 des Septembervertrags in directem Widerspruche stehende Ueberschrift, welche man diesem Vertrage zu geben sich veranlaßt fand, und welche ihn als „die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend" bezeichnet. Besteht denn der Zollverein aus Preußen und denjenigen Staaten, mit welchen Preußen vom 1. Januar 1854 ab die Zollverträge zu erneuern sich bewogen finden wird, oder besteht der Zollverein aus Preußen und denjenigen Staaten, welche bis zum 1. Januar 1854 mit Preußen wirklich zollvereint sind? Hat man denn nicht bedacht, daß, wenn Preußen aus dem Zollvereine austritt, darum der Zollverein zu existiren noch nicht aufhört, daß, wenn Preußen sich mit dem Steuervereine einigt, die übrigen Zollvereinsstaaten aber in ihrer bisherigen Verbindung beharren, alsdann zwar Preußen, aber wahrlich nicht der Zollverein, der doch nicht durch Preußen allein repräsentirt wird, mit dem Steuervereine verbunden ist? Wozu also diese seltsame, mit dem Inhalte des Vertrags nicht harmonirende Ueberschrift desselben? Es ließen sich verschiedene Motive, aus welchen man sie wählte, wohl vermuthen, die wir aber als mit der in den Vertragsverhältnissen zu beobachtenden bona fides unvereinbar und darum als undenkbar zurückweisen. Wir sind darum weit von dem Gedanken entfernt, daß diese Ueberschrift etwa deshalb gewählt worden sein könnte, um Hannover, welches vielleicht Anstand genommen haben möchte, sich einem möglicher Weise nur aus Preußen, Braunschweig und den thüringischen Staaten bestehenden Zollvereine anzuschließen, in Ansehung der Contrahenten, mit denen es ab-

zuschließen glaubte, zu beirren. Ebenso entschieden weisen wir die Vermuthung zurück, daß der Grund der Identificirung Preußens mit dem Zollvereine in der Ueberschrift des Septembervertrags in der Selbsttäuschung Preußens enthalten sei, daß die übrigen Zollvereinsstaaten durch eine eiserne Nothwendigkeit an die commerziellen Geschicke Preußens gekettet und auf den Weg, den dieser mächtigste Verbündete einzuschlagen für gut finde, ohne Wahl verwiesen seien; wir weisen, sagen wir, auch diese Vermuthung aus dem Grunde zurück, weil, wäre sie begründet, daraus folgen würde, daß man in Berlin den wiederholt ausgesprochenen Versicherungen und Wünschen, „in freundlichem und einmüthigem Zusammenwirken und von dem Grundsatze gleichmäßiger Gerechtigkeit und Billigkeit aller gegen alle Vereinsmitglieder geleitet sich über die Fortdauer des Zollvereins in der durch die Vereinigung mit dem Steuervereine erweiterten Gestalt zu allseitigem Gedeihen zu verständigen" nur die Bedeutung von Redeformen beimaß, in der That aber beabsichtigte, den Nerv jedes Widerspruchs der Zollverbündeten oder Einzelner derselben gegen die von Preußen einseitig mit Hannover verabredeten Veränderungen von Vornherein zu tödten. In Hannover wird man aber zu erwägen haben, in wie weit man durch einen Vertrag gebunden ist, der, wenn auch nur in Folge eines Lapsus calami, einen Irrthum auf Seiten des Steuervereins in Ansehung derjenigen Staaten, mit denen man die Einigung abzuschließen glaubte, jedenfalls leicht verzeihlich würde erscheinen lassen.

Auch die späteren Actenstücke der preußischen Regierung gefallen sich in solchen offenbaren Widersprüchen und in Trübungen der klaren Auffassung des durch den Septembervertrag geschaffenen Verhältnisses Preußens zu dem Zollverein. Sie versichern auf das Nachdrücklichste, „daß jeder Gedanken an eine Lösung des Vereins, wie solcher begierig von außerhalb her aufgefaßt werden möchte, ferne gehalten werden müsse"; sie protestiren gegen die Absicht, „an die Stelle des durch vieljährige Erfahrung Erprobten und Bewährten eine neue Schöpfung zu setzen"; sie betheuern, daß es sich nicht handele um Schließung eines

neuen Vereins mit neuen Grundsätzen, Einrichtungen und Gesetzen, sondern nur um die Fortsetzung, beziehungsweise Erweiterung des bestehenden Vereins auf Grund der vorhandenen Grundsätze, Einrichtungen und Gesetze ꝛc." Mit welchem Rechte Preußen aber einen Verein, den es mit Hannover am 7. September 1851 neu und mit wesentlichen Modificationen gegründet hat, eine blose Fortsetzung und beziehungsweise Erweiterung des Zollvereins, aus welchem es in Folge der Gründung des ersteren ausscheiden muß, blos darum nennen kann, weil den übrigen Mitgliedern des Zollvereins, wenn sie sich diesen zwischen Preußen und Hannover stipulirten Modifikationen unterwerfen wollen, die Aufnahme in Aussicht gestellt ist, dies scheint uns ein schwer zu lösendes Problem.

III.

Die Kündigung des preußischen Antheils am Zollvereine.

Durch Circulare vom 11. November 1851 kündigte Preußen seinen Antheil am Zollvereine, was freilich eine unausbleibliche Consequenz des Septembervertrags war. Gegen die Berechtigung Preußens zu dieser Kündigung ist kein Wort zu sagen. Die Zollvereinsverträge räumen jedem Vereinsmitgliede die Befugniß ein, nach Ablauf der zwölfjährigen Periode auszuscheiden, wenn es außer dem Vereine, sei es allein, sei es in Verbindung mit fremden Staaten, seine Interessen fördern, seine commerzielle und finanzielle Lage verbessern zu können glaubt. Nicht in der Kündigung des Vertrags liegt das, was Preußens bisherigen Zoll-

verbündeten Anlaß zu einer gerechten Beschwerde geben konnte, sondern, wie bereits gezeigt wurde, lediglich darin, daß Preußen, noch ehe es gekündigt hatte und ausgeschieden war, ohne Vorwissen seiner Verbündeten eine den Zwecken und Interessen des Zollvereins zuwiderlaufende Separatverbindung mit Hannover einging, folglich seiner noch nicht erloschenen Societätspflicht, Nichts zu unternehmen, wodurch sein besonderer Vortheil zum Nachtheile und auf Kosten der Gesammtheit des Vereins gefördert wurde, geradezu entgegen handelte.

Wir könnten daher füglich über diese Kündigung, als einen wohlberechtigten Act der preußischen Regierung, hinweggehen, wenn nicht auch hier wieder seltsam contrastirende Versicherungen und Betheuerungen, mit welchen die preußischen Actenstücke durchflochten sind, den Zweck und die Bedeutung dieser Kündigung mit einem Schleier zu umhüllen sich bemühten, welcher der unter Vereinsmitgliedern geziemenden Offenheit nur nachtheilig sein kann.

Die preußische Regierung begleitete diese Kündigung nicht nur mit einer Protestation dagegen, daß sie hierdurch den Verein zu lösen beabsichtige, sondern sie wies sogar jeden etwa „von außerhalb her" zu erwartenden Versuch, mit der Kündigung einen Gedanken an die Lösung des Vereins in Verbindung zu bringen, als eine böswillige Insinuation zurück. Uns scheint indessen die Ansicht nicht ganz unberechtigt, daß in dieser Verwahrung eine Protestatio facto contraria liege. Bisher konnte man es wenigstens als etwas im Leben und in dem Verkehr der Privaten, wie der Staaten, sehr Ungewöhnliches und Befremdendes betrachten, daß Jemand seinen Wunsch, ein bestehendes Vertragsverhältniß zu erhalten und fortzusetzen, und seine Indignation gegen Alle, welche ihn des Gedankens an die Lösung des Verhältnisses böswillig beschuldigen möchten, dadurch zu erkennen gibt, daß er — das Vertragsverhältniß kündigt.

Die Kündigung des preußischen Antheils an dem Zollvereine war eine Nothwendigkeit, welche Preußen sich selbst auferlegt hatte, indem es mit Hannover einen Separatvertrag schloß und

in diesem sich verpflichtete, den Zollverein aufzulösen und die Trümmer desselben dem preußisch-hannöver'schen Vereine zuzuführen. Wären die übrigen Zollvereinsstaaten wirklich finanziell so abhängig von ihrer Zolleinigung mit Preußen, wie uns dies die preußische Presse und die Gothaer Organe versichern, dann würde die Meinung des Preußischen Wochenblatts der Wahrheit sehr nahe gekommen sein, daß eine Kündigung Seitens Preußen die Zollvereinsregierungen aus ihrer Sicherheit über das Fortbestehen des Zollvereins aufrütteln, sie an die Pflichten der Dankbarkeit gegen Preußen erinnern, sie zum Aufgeben ihrer negirenden Politik gegen die preußischen Unionsprojecte veranlassen müsse. Thatsächlich hatte die Kündigung jedenfalls den Erfolg, daß den übrigen Zollvereinsregierungen der ihnen durch die Zollvereinsverträge gesicherte Boden der Gleichberechtigung mit Preußen auf den Zollconferenzen entrückt, und daß nun nicht auf der Grundlage der Zollvereinsverträge verhandelt wurde, auf welcher jede andere Vereinsregierung mit demselben Rechte, mit welchem Preußen die Aufnahme des Steuervereins proponirt haben würde, befugt gewesen wäre, den Anschluß Oesterreichs vorzuschlagen, sondern daß auf der Grundlage des Septembervertags verhandelt wurde, auf welcher die übrigen Zollvereinsregierungen ganz unberechtigte Dritte sind, welchen jede Bedingung für ihre Aufnahme gestellt werden konnte, insbesondere auch die, daß von einer Verhandlung mit Oesterreich vorläufig keine Rede sein dürfe.

Wir behaupten nur, daß dies der thatsächliche Erfolg der Kündigung Preußens war. Daß auch in der Absicht, diesen Erfolg herbeizuführen, die Kündigung geschah, wagen wir dagegen nicht zu behaupten; obwohl wir offen bekennen, daß wir durch die Erläuterung, welche die preußischen Actenstücke selbst über die Motive und den Zweck der Kündigung enthalten, keineswegs zufriedengestellt sein können.

Schon das Circular vom 11. November 1851 betont, daß die Kündigung der Zollvereinsverträge eine blos formelle sei. Die Form der Kündigung, heißt es sodann, sei aus Nothwendigkeit geboten, theils um die Ausführung des Vertrags

vom 7. September im Zusammenhang mit den Vereinsverträgen zu ermöglichen, theils um sonstige der Erledigung bedürfende Punkte zu reguliren, wie dies nicht blos preußischer Seits, sondern auch von Seiten anderer Vereinsstaaten gewünscht werde. Preußen erfülle sonach durch die Kündigung eine Pflicht; es betrete dadurch den Weg, auf welchem einzig und allein die Fortsetzung des durch die Vereinigung des Steuervereins erweiterten Zollvereins, unter Beseitigung fühlbar gewordener Mängel, mittelst gemeinsamen freundlichen Benehmens geregelt werden könne. — Weiter besagt die die Kündigung den Vereinsregierungen mittheilende Note wörtlich: „In dem gedachten Vertrage (vom 8. Mai 1841) ist verabredet worden, daß, wenn auf der einen oder andern Seite die Absicht bestehen sollte, selbigen nicht unverändert in die neue Periode übergehen zu lassen, solche Absicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablauf zu erkennen gegeben werden solle. Die königliche Regierung befindet sich, wie dies auch bereits bei der Mittheilung des Vertrags vom 7. September wegen der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine angedeutet worden, in der Lage, die Absicht zu erkennen zu geben, die Zollvereinsverträge nur unter denjenigen Modificationen in die neue Vereinsperiode übergehen zu lassen, welche sich eines Theils unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrage vom 7. September, andern Theils aus den gesammelten Erfahrungen ergeben — Modificationen, welche in der einen oder in der anderen Weise auch auf Seiten der übrigen Mitglieder des Zollvereins als wünschenswerth betrachtet werden. Indem der äußerste Termin für eine Erklärung darüber in Rücksicht auf die im Art. 8 des Vertrags vom 8. Mai 1841 vorgesehene Verpflichtung und Befugniß mit dem letzten December 1851 herannaht, glaubt die Königl. Regierung, um dem vertragsmäßigen Erforderniß einer solchen ausdrücklichen Eröffnung zu genügen, sich nicht entziehen zu dürfen, gegenwärtige Erklärung an sämmtliche mit ihr zum Zollvereine verbundene Regierungen zu richten, zu keinem andern Zwecke, als um die

durch jenen Vertrag als nothwendig gebotene Kündigung formell nicht zu verabsäumen, und damit den Weg zu betreten für die Eröffnung der Verhandlungen über die Fortsetzung des erweiterten Zollvereins. Preußen glaubt, indem es die Pflicht erfüllt, mit dieser Erklärung vorzugehen, dabei nicht blos im eigenen, sondern auch im Namen anderer Vereinsstaaten zu handeln, die wohl auch ihrer Seits den einen oder den andern Punkt zur Sprache gebracht hätten, dieses aber in der zuversichtlichen Erwartung unterließen, daß die Anregung von Preußen erfolgen würde." Endlich spricht sich noch die Depesche vom 8. October 1852 über Motive und Zweck der Kündigung so aus: „Preußen schritt demnächst zu der formellen Kündigung der Zollvereinsverträge, nicht um lange bestandene Verhältnisse zu lösen, sondern einzig und allein, um, unter Befestigung derselben, die Bahn zu öffnen für die Verhandlungen, welche nothwendig waren, sowohl um des Septembervertrages willen, als auch um andere bei dem Uebergange in eine neue Vereinsperiode der Verständigung bedürfende Punkte zu reguliren. Preußen erfüllte mit diesem Schritte eine Pflicht. Es nahm solche auf sich zugleich in der Voraussetzung, daß sonst doch von der einen oder der andern Seite eine Kündigung eingetreten wäre."

Die Tendenz dieser künstlich geflochtenen Expositionen ist vollkommen klar. Sie sollen das Odium der Vertragskündigung bei dem Publikum von Preußen dadurch abwenden, daß sie

1) die Kündigung als eine bloße Form hinstellen, welche, auf den Fortbestand des Zollvereins ohne Einfluß, nach den Bestimmungen des Zollvereinsvertrags vom 8. Mai 1841 unerläßlich nothwendig war, um den Anschluß des Steuervereins und diejenigen Abänderungen der Zollvereinsgesetzgebung, welche zum Zwecke der Herbeiziehung des Steuervereins vorgenommen werden müssen, möglich zu machen; — daß sie sodann

2) der Meinung Eingang zu verschaffen suchen, diese Kündigung, eben weil sie vertragsmäßige Voraussetzung für eine den

Wünschen und Interessen des Vereins entsprechende Verbesserung der Zollvereinsgesetze sei, sei eine Pflicht Preußens gewesen;— daß sie endlich

3) den Glauben erregen, auch andere Vereinsregierungen hätten, um die von ihnen angestrebten Vervollkommnungen des Zollvereins und seiner Gesetzgebung möglich zu machen, zur Kündigung schreiten müssen, und Preußen habe edelmüthig ihnen diese odiöse Pflicht abgenommen.

In der That schien man im Publikum die Tragweite der Kündigung durch das sie umgebende Wortgepränge nicht durchblicken zu können. Die Bestürzung, welche der Kündigung im Publikum und in der Tagespresse einen Augenblick gefolgt war, machte sofort der beruhigenden Ueberzeugung Platz, daß dies ein ganz unverfänglicher, aus blos „formellen" Gründen im gemeinsamen Interesse des ganzen Vereins unternommener Schritt sei, der, weit entfernt, auf eine Sprengung des Zollvereins hinzudeuten, nur den Anschluß des Steuervereins und die dadurch bedingten Modificationen der Vereinsgesetzgebung ermöglichen sollte. Man übersah, daß schon durch den Septembervertrag der Zollverein gesprengt, ein Preußisch-Hannöver'scher Verein an seine Stelle gesetzt war; man träumte auch nach der Kündigung noch, daß dadurch, wie es auch die preußische Depesche vom 8. October 1852 versichert, der Zollverein nur befestigt (?) worden sei; und als späterhin auf den Berliner Conferenzen die Zollvereinsregierungen Anstand nahmen, dem einseitig von Preußen aufgestellten Programme sofort sich zu unterwerfen, konnte man noch ganz verblüfft fragen, wer denn eigentlich den Zollverein sprengen wolle?

Ein Jeder, welcher jene Erläuterungen der preußischen Actenstücke über die Motive der Kündigung Preußens aufmerksam erwägt, wird, noch ehe er von den Zollvereinsverträgen und namentlich von dem als besonders maßgebend und die Nothwendigkeit der „formellen" Kündigung involvirend bezeichneten Art. 8 des Vertrags vom 8. Mai 1841 Einsicht genommen hat, verwundert fragen: wie wohl die Contrahenten des Zollvereins

auf die unbegreifliche Idee verfallen sein könnten, eine Stipulation in die Verträge aufzunehmen, wonach eine Erweiterung des Vereins durch Aufnahme neuer Mitglieder, oder eine Vervollkommnung oder Verbesserung desselben durch zweckmäßige und für das gemeinsame Vereinsinteresse förderliche Modificationen der Vereinsgesetzgebung bedingt sei und eingeleitet werden müsse durch eine vorausgehende Kündigung des Vereins von Seiten eines Vereinsmitgliedes? Der gesunde Menschenverstand belehrt uns schon, daß eine Kündigung nichts anders ist und sein kann, als die Erklärung, daß man sich von dem bestehenden Vertragsverhältnisse lossagen, dasselbe aufheben wolle. Auch wer bedingt seine Theilnahme an einem Vereine kündigt, d. h. für den Fall, daß der Verein sich nicht zu den als Voraussetzung für die fernere Betheiligung verlangten Concessionen verstehen würde, nimmt dadurch immerhin eine Stellung außer dem Vereine, löst in Wirklichkeit sein Verhältniß zu demselben, indem er nur gleichzeitig die Unterhandlung wegen seines Wiedereintrittes anknüpft. Die Distinction zwischen einer „formellen" und einer thatsächlichen Kündigung scheint eine juristische Entdeckung der preußischen Diplomatie zu sein, die, wenn sie auch von der Tagespresse gläubig adoptirt wurde, in der deutschen Jurisprudenz noch zur Zeit das Bürgerrecht nicht erlangt hat.

Was uns schon der gesunde Menschenverstand sagt, das bestätigt uns der Inhalt der Zollvereinsverträge. Diese verstehen unter einer Kündigung des Zollvereins nichts anderes, als eine thatsächliche Lossagung von demselben. Vergebens wird man in diesen Verträgen eine Andeutung suchen, welche die seltsame Behauptung der preußischen Actenstücke, daß die Kündigung des Zollvereins ein Mittel seiner Befestigung, oder ein für seine Erweiterung oder Ausbildung nothwendig zu beobachtendes vorbereitendes Formale sei, zu rechtfertigen vermöchte. Der Art. 8 des Zusatzvertrags vom 8. Mai 1841, aus welchem die preußischen Actenstücke die Nothwendigkeit der formellen Kündigung ableiten, enthält in der That nichts anderes, als diejenigen Bedingungen, unter welchen jedes Vereinsmitglied, wenn es nach

Ablauf der Vereinsperiode dem Vereine nicht länger angehören will, aus demselben zu scheiden berechtigt ist; er bestimmt, in Wiederholung des Art. 41 der Grundverträge, daß die Kündigung der Regierung, welche sich von dem Vereine lossagen will, spätestens zwei Jahre vor Ablauf der zwölfjährigen Periode erfolgen muß, daß die Verabsäumung dieser Kündigung die Vereinsmitglieder auf weitere zwölf Jahre bindet: einer Verpflichtung derjenigen Zollvereinsmitglieder aber, welche Abänderungen und Modificationen der Zollvereinsverträge herbeizuführen beabsichtigen, den Verein zu kündigen, ist weder in jenem Art. 8, noch sonst wo, auch nur mit einer Sylbe gedacht. Ist nicht der Vertrag vom 8. Mai 1841 selbst ein sprechendes Argument gegen die von preußischer Seite behauptete Nothwendigkeit der formellen Kündigung, da den in diesem Vertrage enthaltenen, gelegentlich des Uebergangs in eine neue Periode vereinbarten Modificationen eine Kündigung von Seiten derjenigen Mitglieder, welche diese Modificationen betrieben, keineswegs vorausgegangen ist?

Nach den Grundverträgen des Zollvereins ist der vertragsmäßige Weg, welchen ein Vereinsmitglied zu betreten hat, um die von ihm angestrebten Modificationen, Abänderungen u. s. w. herbeizuführen, der, daß es seine Anträge und Vorschläge auf die Zollconferenz bringt, daß es hier die übrigen Vereinsregierungen von der Zweckmäßigkeit seiner Vorschläge zu überzeugen und deren Zustimmung auf die für Vereinsbeschlüsse erforderliche Weise zu erwirken sucht. Dieser Weg ist bis daher stets von allen Vereinsregierungen und zum wahren Gedeihen des Zollvereins eingehalten worden, und die preußische Regierung hat für ihre jetzt beobachtete abweichende Verfahrungsweise keinen Präcedenzfall anzuführen. Auch jetzt hat, außer Preußen, keine Vereinsregierung daran gedacht, den Vertrag zu kündigen, obwohl mehrere von ihnen Anträge auf Abänderung der Vereinsverträge beabsichtigt und auf den Berliner Conferenzen wirklich gestellt haben. Zu bedauern ist es deshalb, daß die preußischen Actenstücke keinen näheren Aufschluß darüber gewähren, wer

wohl diejenigen Vereinsregierungen sind, denen Preußen durch seine Kündigung zuvorgekommen ist und denen es das Odium der Vereinskündigung abgenommen hat.

Die Vereinsregierung, welche kündigt und zugleich diejenigen Modificationen proponirt, unter welchen sie das Vertragsverhältniß zu erneuern, oder, wie sich die preußischen Actenstücke ausdrücken, unter welchen sie „die Vereinsverträge in die neue Periode übergehen zu lassen beabsichtigt", hat damit schon den weit von dem Boden der Vereinsverträge wegführenden einseitigen Weg betreten und an den Tag gelegt, daß ihr Sonderinteresse den Sieg über das Sammtinteresse des Vereins davongetragen habe. Ist mit einer solchen Handlungsweise die Ueberzeugung der kündigenden Regierung verbunden, daß sie dem Vereine unentbehrlich sei, daß die übrigen Vereinsregierungen quand même die verlangten Concessionen bewilligen und sie um jeden Preis zu halten suchen werden : dann ist die Kündigung eine That, welche die Bestimmungen der Verträge über das zur Herbeiführung von Modificationen und Abänderungen erforderliche einmüthige Zusammenwirken aller Vereinsmitglieder auf die Seite, und an die Stelle der Vereinsbeschlüsse die Vorschriften der kündigenden Regierung setzt. Ist endlich ein solcher Schritt auch noch von wortreichen Betheuerungen begleitet, daß man „kein ausschließliches Interesse verfolge, dem nur durch Aufopferung eigenthümlicher Interessen anderer theilnehmender Staaten Genüge geschehen könnte," daß man „dabei von den gemeinsamen Zwecken des Vereins, von dem Grundsatze gleichmäßiger Gerechtigkeit und Billigkeit aller gegen alle Vereinsmitglieder ausgehe," daß man dabei „auf denselben Geist, dieselben Gesinnungen, die den Verein zuerst gegründet haben," rechne : dann — — Doch wir begnügen uns, zum Schlusse dieses Capitels noch hervorzuheben, daß die preußische Denkschrift vom März 1852 ganz ernsthaft die Frage : ob der im Separatartikel 12 der Zollvereinsverträge niedergelegte Grundsatz, wonach zur Bildung eines verbindlichen Beschlusses auf den Generalconferenzen die allseitige Uebereinstimmung erforderlich ist, zu modi-

ficiren sei? einer gründlichen Untersuchung unterwirft und schließlich, wegen der dabei in Frage kommenden Jura singulorum u. s. w. die Beibehaltung dieses Grundsatzes in der Hauptsache empfiehlt!

IV.

Die Einladung zu den Wiener Conferenzen.

Durch Eingehung des Septembervertrags und durch Kündigung der Zollvereinsverträge von Seiten Preußens war in der Entwickelungsgeschichte des Zollvereins eine Epoche herbeigeführt, welche die ganze Aufmerksamkeit Oesterreichs auf sich ziehen mußte. Die Reformen seines Zollsystems waren beendigt, jene Principien und Einrichtungen entfernt, welche bisher verhindert hatten, daß dieser Staat die ihm auch in Ansehung der Handelsinteressen gebührende Stelle im deutschen Staatenverbande einnehme. Eine Reconstruirung des Zollvereins stand bevor, und zwar unter Theilnahme von Regierungen, welche demselben bisher fremd gewesen waren. Was konnte dieser Sachlage angemessener, was praktischer sein, als daß Oesterreich diesen günstigen Moment für seine längst beabsichtigte Annäherung an den Zollverein benützte und sich ebenfalls an dem Werke der Reconstruirung betheiligte? Am 25. November 1851 verkündete das Reichsgesetzblatt den neuen österreichischen Zolltarif, der am 1. Februar 1852 in Wirksamkeit treten und dem übrigen Deutschland die sicherste Garantie dafür gewähren sollte, daß Oesterreich alle Hindernisse, die der Realisirung des großen Planes eines mitteleuropäischen Handelsbundes entgegenstanden, selbst mit empfindlichen Opfern zu überwinden bereit sei. Damit auf den be-

vorstehenden Berliner Zollconferenzen ein Eingehen auf die österreichische Handelsverbindung möglich sei, schien eine vorbereitende Berathung, welche die betheiligten Staaten von den Absichten und Vorschlägen Oesterreichs in Kenntniß setzen, das, was von Oesterreich zu erwarten und ihm zu gewähren sei, feststellen, überhaupt die Grundlage und das Material für die Berliner Conferenzverhandlungen in ihren Beziehungen zu Oesterreich schaffen sollte, nothwendig, zu welcher Vorberathung ein Rundschreiben des österreichischen Cabinets auf den 2. Januar 1852 einlud.

Preußen lehnte die Einladung ab.

Von Preußen lagen die wiederholten Erklärungen vor, daß auch von seiner Seite eine demnächstige Handelsverbindung mit Oesterreich als segensreiches Ziel der Bestrebungen aller Zollvereinsregierungen anerkannt werde. Das Einladungsschreiben des Fürsten Schwarzenberg stellte nur in den allgemeinsten Umrissen einen Zoll- und Handelsvertrag mit den nöthigen Garantien für das dereinstige Zustandekommen einer in ihren Grundsätzen festzustellenden deutsch-österreichischen Handels- und Zolleinigung als mittelbaren Gegenstand der Verhandlungen in Aussicht. Als nächsten Zweck dieser Versammlung bezeichnete Oesterreich ausdrücklich: „die Vortheile, welche es durch einen solchen Vertrag zu gewähren in dem Falle sein würde, und jene, die es dagegen zu erlangen gedenke, den Bevollmächtigten vorzulegen, um sie in den Stand zu setzen, die in Berlin zu pflegenden Verhandlungen mit voller Kenntniß der österreichischen Vorschläge beginnen und sonach letzteren jene Berücksichtigung angedeihen lassen zu können, welche sie nach der Ueberzeugung der österreichischen Regierung verdienten." Die Ablehnung Preußens, diese blos vorbereitende, blos informirende Versammlung zu beschicken, auf welcher noch nicht bindende Beschlüsse gefaßt, sondern nur Aufschlüsse darüber gegeben werden sollten, was Oesterreich dem Zollvereine zu bieten bereit sei, welche Gewährungen es seinerseits verlange — diese Ablehnung läßt nur eine Erklärung zu, nur die, daß man es im Interesse der preußischen

Politik fand, keine Verbindung zwischen Oesterreich und dem Zollvereine zuzugeben und schon einer hierauf gerichteten vorläufigen Unterhandlung eine Verneinung entgegen zu setzen.

Oder ist ein anderes Motiv denkbar, welches die preußische Regierung zu der Ablehnung veranlaßt haben könnte?

Hielt man vielleicht die Einladung nach Wien in einem Augenblicke, in welchem man sich zu den Berliner Conferenzen rüstete, für intempestiv, für vorgreifend, für eine eifersüchtige oder feindselige Gegendemonstration, berechnet darauf, die Vereinsregierungen den Zwecken der Berliner Conferenzen zu entfremden und die günstigen Resultate derselben im Keime zu verderben? Unmöglich. Ihrem klar ausgesprochenen Zwecke nach mußten die Berathungen in Wien den Vereinbarungen in Berlin nothwendig vorausgehen: jene hatten für diese eine vorbereitende und instructive, aber keine präjudizielle Bedeutung. Die Einladung nach Wien und die Eröffnungsrede des Fürsten Schwarzenberg waren in so freundlichen Formen ergangen, in einem so versöhnlichen Tone gehalten, berührten mit so viel Anerkennung die Schritte, welche Preußen bis dahin in der Zollvereinsangelegenheit gethan hatte, hießen den Septembervertrag als einen Fortschritt auf der Bahn der allgemeinen deutschen Zoll- und Handelseinigung und als einen Beweis, daß auch die größten ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten überwunden werden könnten, so willkommen, nahmen auf die bevorstehenden Berliner Conferenzen so achtend Rücksicht, daß man preußischer Seits auch bei allem Suchen keinen Vorwand zum Mißtrauen hätte finden können. — Oder trug vielleicht die Sache in sich schon die sicheren Symptome ihrer Erfolglosigkeit, war vielleicht nach dem in der Depesche des Fürsten Schwarzenberg aufgestellten Programme schon ersichtlich, daß auf dieser Grundlage eine den wahren Interessen des Zollvereins und der preußischen Regierung entsprechende Vereinbarung mit Oesterreich unmöglich zu erzielen sei? Oesterreich hatte die in der Denkschrift vom 30. Mai 1850 unter ganz andern Zeitverhältnissen aufgestellten Zolleinigungsprojecte mit einem die handelspolitische Autonomie der Vereinsstaaten beschränkenden Bundes-

rathe, dem sich zu unterwerfen Preußen wohl hätte Anstand nehmen mögen, fallen lassen; der neu entworfene Plan ging in seinen Rücksichten gegen Preußen so weit, daß er, als ein „Entwurf der allgemeinen Artikel eines Handels- und Zoll- und eines eventuellen Zolleinigungsvertrags zwischen Oesterreich und den in dessen Zollverband aufgenommenen (italienischen) Staaten einer-, und Preußen sammt den übrigen mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten anderer Seits," die Selbstständigkeit der beiden zu unirenden Zollgruppen aufrecht hielt, Preußen an der Spitze der nördlichen Gruppe stehen, allen politischen Einfluß und alle Präponderanz innerhalb dieser Zollgruppe, welche Preußen als Früchte seiner Stellung im Zollvereine zu betrachten gewohnt war, unbeeinträchtigt und unangetastet ließ. Oesterreich war in der Grundlage des Vertragsentwurfs bis zur äußersten Grenze der Nachgiebigkeit gegen Preußen vorgegangen; es hatte Alles, was Preußens Mißtrauen und Eifersucht als eine Gefährdung seiner politischen Autorität hätte auffassen können, preisgegeben, soweit dies möglich war, ohne dem Streben nach dem handelspolitischen Ziele selbst gänzlich zu entsagen. Auch einzelne Artikel, wie die beiden Artikel 12 der Entwürfe des Handels- und Zollvertrags und des Zolleinigungsvertrags mit ihren Corollarien, konnten, soferne sie Preußen mißfällig waren, dieses nicht hindern, sich wenigstens zu einer Erörterung der Entwürfe herbeizulassen; denn gerade dazu sollten die Erörterungen dienen, etwaige Anstände vorzubringen, wie denn in der That das Resultat derselben, auch ohne Preußens Theilnahme, darin bestand, daß nebst diesen Artikeln 12 alles das aus den österreichischen Entwürfen entfernt wurde, was als Consequenzen des in der Denkschrift vom 30. Mai 1850 aufgestellten Princips in die neueren Entwürfe übergegangen war.

Doch während wir vergebens nach einem plausibelen Motive der Ablehnung der preußischen Regierung, an der Wiener Berathung sich zu betheiligen, forschen, liegt uns die Entdeckung so nahe. Die Depesche des Freiherrn von Manteuffel macht aus diesem Motive keine Hehl. Indem sie in allem Uebrigen sich

mit den Aeußerungen des österreichischen Cabinets vollkommen einverstanden erklärt, indem sie wiederholt sich der Hoffnung hingibt, „daß eine die gegenseitigen Handels- und Verkehrsverhältnisse im weitesten Umfange umfassende, die Bedürfnisse der Gegenwart, wie die Anforderungen der Zukunft gleichmäßig wahrnehmende Uebereinkunft zwischen dem handelspolitisch neu gestalteten Oesterreich und dem erweiterten und neu gestalteten Zollvereine auf eine dem besondern, wie dem allgemeinen Interesse entsprechende Weise zu Stande zu bringen sein würde“, findet sie in dem von der österreichischen Regierung für die Wiener Berathungen auserseheuen — „Momente“ hinlänglichen Anlaß, von einer Beschickung der Versammlung zu abstrahiren.

Die preußische Depesche vom 5. December 1851 bemerkt nämlich:

„Bei dem (in Folge des Septembervertrags und der Kündigung des Zollvereins) noch obwaltenden Mangel an formeller Gewißheit über den künftigen Umfang des durch Zutritt des Steuervereins erweiterten Zollvereinsgebietes und bei der unbedingten Abhängigkeit, in welcher sich die handelspolitischen Interessen von diesem Umfange befinden, ist die Königl. Regierung ferner nicht im Stande zu ermessen, welche Aenderungen in der Gesetzgebung und den Einrichtungen des Zollvereins aus den, wegen Fortdauer des letztern einzuleitenden Verhandlungen hervorgehen werden. Sie befindet sich inmitten einer Entwickelung, welche jedenfalls neue Verhältnisse hervorbringen wird, deren sonstiger Verlauf und Ergebniß aber von ihrem Willen allein nicht bestimmbar und deshalb zur Zeit unberechenbar ist. Wie die Kaiserliche Regierung ihrer Seits den Augenblick zur Eröffnung von Unterhandlungen erst dann gekommen glaubte, als sie die Umgestaltung ihres handelspolitischen Systems abgeschlossen hatte, indem erst in diesem Augenblicke klar zu Tage gelegt werden konnte, was von ihr zu erwarten sei, und eine feste Grundlage für die Verhandlungen von ihrem Standpuncte aus gewonnen war; so glaubt die Königl. Regierung ihrer Seits in solche Unterhandlungen nicht eher eintreten zu können, bevor nicht die

jetzt eingeleitete neue Gestaltung des Zollvereins zum Abschlusse gediehen ist. Bis dahin würde es, wie die vorstehend dargestellte und allgemein bekannte Lage der Verhältnisse ergibt, an derjenigen Grundlage fehlen, welche ganz vorzugsweise bei handelspolitischen Verhandlungen umfassender Art unentbehrlich ist, nämlich an der Gewißheit über den zum Ausgangspunkte der Unterhandlungen zu nehmenden factischen Zustand."

In der ganzen traurigen Entwickelungsgeschichte der Zollvereinsfrage bleibt der „ungeeignete Augenblick" der Cardo, auf welchem sich die preußische Diplomatie ausweichend bewegt; und doch konnte sie kein Argument wählen, welches sie in handgreiflichere Widersprüche verwickeln mußte, als dieses. Man beachte nur Folgendes:

Als Preußen den Septembervertrag mit Hannover abschloß, war es der Ansicht, der Anschluß des Steuervereins mache eine vollständige Erneuerung des ganzen Vereins durch Kündigung und Reconstruirung desselben nothwendig; Preußen hielt also, dem Steuervereine gegenüber, den Augenblick momentaner Auflösung behufs einer totalen Neugestaltung unter Zusammenwirken aller, sowohl der älteren, als der neu aufzunehmenden Mitglieder zur Anknüpfung neuer Verbindungen nicht nur für den geeignetsten, sondern auch für den allein möglichen. Oesterreich war derselben Ansicht wenigstens in soweit, als es den Augenblick einer ohnehin stattfindenden Reorganisirung des Vereins für geeigneter, als jeden andern, hielt, um die zur Herbeiführung eines Vertrags und einer eventuellen Einigung nöthigen Schritte zu thun. Es nahm den Augenblick, da Preußen gekündigt hatte, wahr, um durch Veröffentlichung seines neuen Tarifs die Kluft, welche es von dem übrigen Deutschland noch schied, rasch zu überschreiten, es benutzte die Zeit zwischen der preußischen Kündigung und den Berliner Conferenzen, um den Vereinsregierungen seine Intentionen und seine Vorschläge betreffs seiner Verbindung mit dem Zollvereine vorzulegen, und es konnte darauf hin wohl erwarten, daß man das Recht, welches Preußen ohne Weiteres und ohne die Vereinsmitglieder

darum zu fragen, den Staaten des Steuervereins als etwas sich ganz von selbst Verstehendes vindizirt hatte, auch ihm nicht vorenthalten werde. Aber siehe da, Preußen hatte plötzlich seine Ansicht über den „geeigneten Augenblick" für den Anschluß neuer Vereinsmitglieder und die deshalb zu führenden Verhandlungen diametral geändert. Während es nur wenige Monate vorher Hannover mit dem Zollvereine nicht verbinden zu können glaubte, ohne durch seine Kündigung den Verein in seine Bestandtheile aufzulösen und die Aufnahme des Steuervereins in den allgemeinen Wiederaufbau einzuschließen, muß Oesterreich jetzt von ihm hören, daß sein Anschluß „inmitten einer Entwickelung" unausführbar und erst dann möglich sei, wenn der in seine Bestandtheile aufgelöste Zollverein wieder hergestellt sein werde.

Es ist nicht uninteressant, die Ansichten und Behauptungen, welche sich aus den preußischen Actenstücken ergeben, je nachdem sie Hannover oder Oesterreich gegenüber ausgesprochen wurden, zur besseren Uebersicht neben einander zu stellen:

1) Gegenüber Hannover können die Abänderungen und Modificationen der Vereinsverträge, welche mit dem Anschlusse eines neuen Vereinsmitgliedes nothwendig werden, unmöglich im Laufe einer Vereinsperiode und während des Bestehens des Zollvereins vereinbart, vielmehr können sie nur durch eine Kündigung und Reconstruirung des Zollvereins vermittelt und ermöglicht werden, weshalb dasjenige Vereinsmitglied, welches solche Modificationen herbeiführen will, nach den Vereinsverträgen zur Kündigung verpflichtet ist. Gegenüber Oesterreich fehlt es inmitten der Entwickelung zwischen Kündigung und Reconstruirung des Zollvereins an einer festen Grundlage, auf welcher allein solche Modificationen und Abänderungen der Zollvereinsgesetzgebung vereinbart werden können; hierauf bezügliche Verhandlungen müssen daher nothwendig ausgesetzt bleiben, bis nach Wiederherstellung des Zollvereins diese feste Grundlage wieder gewonnen ist.

2) Gegenüber Hannover war es bei Abschluß eines Einigungsvertrags eine ganz indifferente Frage, in welchem Um-

fange sich außer den beiden contrahirenden Theilen Preußen und Hannover auch noch andere Staaten an dem Vereine betheiligen würden, da Preußen ja mit seiner Kündigung vorzugehen im Begriffe war und die Zukunft erst zeigen konnte, ob und wie weit sich die übrigen Staaten des Zoll- und des Steuervereins durch Unterwerfung unter die Stipulationen des Septembervertrags an dem zu erneuernden Vereine betheiligen würden; gegenüber Hannover war also der Umfang des Vereinsgebietes ohne allen Einfluß auf die bei Abschluß eines solchen Vertrags zu berücksichtigenden handelspolitischen Interessen. Gegenüber Oesterreich dagegen war es ja sonnenklar, daß „bei der unbedingten Abhängigkeit, in welchem sich die handelspolitischen Interessen von dem Umfange des Zollvereinsgebietes befinden", es vor wieder hergestelltem Zollvereine ganz unmöglich war, Anhaltspunkte für die Bestimmung eines Vertrags mit Oesterreich zu gewinnen.

3) Gegenüber Hannover hatte es gar nichts zu sagen, daß man zur Zeit des Abschlusses des Septembervertrags nicht wissen konnte, wer denn die vom 1. Januar 1854 an mit Preußen zollvereinten Staaten, in deren Namen Preußen contrahirte, sein würden; gegenüber Oesterreich lag es dagegen auf flacher Hand, daß, solange man nicht wußte, wer sich dem Zollvereine wieder anschließen werde, und solange diese Vereinigung nicht wieder hergestellt und definitiv abgeschlossen war, es an einem „Rechtssubjecte" fehle, mit welchem Oesterreich hätte contrahiren können.

Wir müssen es der Einsicht des Lesers überlassen, in diesen Expositionen der preußischen Actenstücke diejenige Harmonie zu finden, welche wir bisher vergebens darin gesucht haben.

Die in den preußischen Noten wiederholt vorgeschützte „Ungewißheit des zum Ausgangspunkte der Verhandlungen zu nehmenden factischen Zustandes" würde sicherlich nirgends als ein Hinderniß der sofort mit Oesterreich anzuknüpfenden Unterhandlungen fühlbar geworden sein, wenn Preußen in seinen Bestrebungen hätte billig sein wollen. Wer hegte denn nach der blos „formellen" Kündigung des Vereins, die ja nicht dessen „Auf-

lösung, sondern dessen Befestigung" bezweckte, irgend einen Zweifel, daß der Zollverein „mit denselben Gesinnungen, mit denen er gegründet worden war, auch wieder erneuert werden würde?" Preußen, wenn wir seinen Versicherungen glauben dürfen, selbst am allerwenigsten. Wer zweifelte daran, daß der Septembervertrag, mit so wenig Rücksichtsnahme gegen die übrigen Vereinsregierungen er auch von Preußen einseitig geschlossen worden war, und der Beitritt des Steuervereins gleichwohl von allen Mitgliedern des Zollvereins willkommen geheißen, daß alle etwa sich ergebenden Differenzen über die dem Septembervertrage zu Grunde gelegten Modificationen der Zollvereinsgesetzgebung leicht und in Freundschaft auf der Berliner Conferenz beigelegt werden würden, zumal schon damals in Hannover die Stimmung Geltung gewonnen hatte, daß man auch Modificationen des Septembervertrags zum Opfer zu bringen bereit sei? Wo herrschte also eine ernstliche Ungewißheit über den factischen Zustand als Ausgangspunkt für die Unterhandlungen mit Oesterreich. Bezeichnet doch die Depesche des Freiherrn von Manteuffel vom 5. December 1851 die Ungewißheit über den künftigen Umfang des durch Zutritt des Steuervereins erweiterten Zollvereinsgebietes selbst als eine blos „formelle" Ungewißheit.

Angenommen aber auch, eine solche Ungewißheit sei nicht blos formell, sondern thatsächlich und materiell vorhanden gewesen: gerade dann war ein gleichzeitiges Eintreten aller Interessenten in die Unterhandlungen um so nothwendiger. Ist es, wenn A, B und C in correspective Vertragsverhältnisse zu einander treten wollen, ein vernünftiges und billiges Verlangen des A, daß, bevor zwischen ihm und B das Verhältniß geordnet sei, mit dem C nicht verhandelt werden dürfe? Könnte nicht mit derselben Berechtigung der B einwenden, daß, bevor sein Verhältniß zu C factisch festgestellt, es ihm an dem erforderlichen Ausgangspuncte für seine Verhandlungen mit A mangele, oder der C, daß, bevor er mit B ins Reine gekommen, er sein Verhältniß zu A noch nicht ermessen könne? Wie wäre aus einem solchen Wirrwarr ein Ausgang zu finden, wenn nicht der gesunde

Menschenverstand lehrte, daß bei der Herstellung correspectiver Vertragsverhältnisse die Verhandlung eine simultane sein muß, welche, um uns der eigenthümlichen Phraseologie der preußischen Noten zu bedienen, gleichzeitig die als Ausgangspuncte für die zu einander in Wechselbeziehung stehenden Vertragsverhältnisse zu nehmenden factischen Zustände herstellt. So werden Privat-Geschäftsleute in ähnlicher Lage handeln; für Staaten, welche mit einander paciscireu, liegt kein Grund vor, von dieser durch die gesunde Vernunft an die Hand gegebenen Regel abzuweichen; und gleichwie im Privatverkehr, so wird man auch im Verkehr der Staaten unter einander bei demjenigen Contrahenten, welcher, ungeachtet des Ineinandergreifens der zu schließenden Vertragsverhältnisse, sich weigert, mit dem Dritten in Unterhandlungen zu treten, bevor er mit dem Zweiten abgeschlossen hat, zu dem Schlusse vollkommen berechtigt sein, daß es ihm nur um den Vertrag mit dem Zweiten zu thun sei, dem Dritten aber, sobald dieser Zweck erreicht ist, leicht die Thüre gewiesen werden könnte.

In der That, es war ein bescheidener Wunsch, den Oesterreich in seiner Einladung zu den Wiener Conferenzen aussprach. Es handelte sich nicht um Ablehnung eines Vertragsabschlusses und fester Vereinbarungen, von denen damals noch keine Sprache war; es handelte sich nur darum, ob Preußen nur Oesterreichs Vorschläge anhören, ob es dem Ersuchen, von denjenigen Eröffnungen, welche Oesterreich in Beziehung auf eine allerseits als wünschenswerth anerkannte Angelegenheit zu machen bereit war, nur Notiz zu nehmen und sie auf den Berliner Conferenzen nur in Erwägung zu ziehen, durch Sendung eines Bevollmächtigten entsprechen wollte. Wir bezweifeln es, daß man es auch im gemeinen Privatleben anders, denn als einen Act der Geringschätzung und der Vernachlässigung der gewöhnlichen Höflichkeitsformen auffassen würde, wenn derjenige, dem man in einer die beiderseitigen Interessen berührenden Angelegenheit eine Eröffnung zu machen beabsichtigt, diese nur anzuhören und in Erwägung zu ziehen rund abschlüge.

V.

Die Einladung zu den Berliner Conferenzen.

Im März 1852 war die Lage der Sache folgende:

Preußen hatte mit Hannover einen Handels- und Zolleinigungsvertrag abgeschlossen, dadurch natürlich das Band, wodurch es an seine bisherigen Zollverbündeten geknüpft war, gelöst, diese Lösung noch durch ausdrückliche Kündigung bestätigt, jedoch seinen Wunsch ausgesprochen, dieses Band dadurch zu erneuern, daß die alten Zollvereinsmitglieder alle oder theilweise sich dem preußisch-hannöver'schen Vereine anschließen möchten. In diesem Augenblicke, in welchem Preußen das alte Gebäude niederriß, damit dessen Material zum Ausbau des neu gegründeten Vereins benutzt werde, hatte Oesterreich seine Absicht, sich an diesem Neubaue zu betheiligen, verkündet. Fast alle Regierungen des bisherigen Zollvereins hatten den Entschluß Oesterreichs als einen segensreichen begrüßt und waren der Einladung zu den desfallsigen Vorberathungen nach Wien gefolgt. Preußen hatte ausgesprochen, daß es keine Verhandlungen mit Oesterreich zulassen wolle. Aber seine bisherigen Zollverbündeten waren der sehr einleuchtenden Ansicht Oesterreichs, daß, soferne mit der Ausführung des so lange besprochenen Planes einer innigeren Handelsverbindung Oesterreichs mit dem übrigen Deutschland jemals ein Anfang gemacht werden solle, kein Zeitpunct dazu passender sein könne, als der gegenwärtige, in welchem ohnehin ein neuer Aufbau des Vereins und eine Erweiterung seines Gebietes bis an die Nordsee stattfinde. Preußen mußte besorgen, daß man Seitens seiner ehemaligen Zollverbündeten auf einer Betheiligung Oesterreichs an den Berliner Conferenzen bestehe. Diese zuzulassen war es aber, in Consequenz zu seinem Verhalten gegenüber den Wiener Conferenzen, nicht gewillt.

Es war eine schwere Aufgabe, den Ausschluß Oesterreichs von den Berliner Conferenzen zu rechtfertigen. Sie war um so schwieriger, als dadurch Oesterreich als einem deutschen Staate gleichsam Quaestio status movirt, als dadurch Oesterreich seine unveräußerlichen Ansprüche, auch in Ansehung der Handelsinteressen seine Stelle im deutschen Staatensystem einzunehmen, negirt wurden. Doch der preußischen Diplomatie war die Lösung dieser Aufgabe möglich.

Die Einladung zu den Berliner Conferenzen und die Depesche des Freihrn. von Manteuffel an den Grafen von Arnim vom 6. März 1852 geben unerwartet einen ganz neuen, bis dahin ungeahnten Standpunct, von dem aus es klarer als der Tag ist, daß ein Bevollmächtigter Oesterreichs an den Berliner Conferenzen unmöglich Theil nehmen konnte. Denn

1) handelte es sich mit einem Male nicht mehr um Gründung eines neuen Vereins, sondern um blose Fortsetzung, beziehungsweise Erweiterung des alten Zollvereins, und es waren darum

2) die Berliner Conferenzen keine freien, sondern gewöhnliche Zollvereinsconferenzen, „an denen demnach nur die Bevollmächtigten der Mitglieder des bisherigen Zollvereins und (sic!) derjenigen Staaten Theil nehmen könnten, welche sich vertragsmäßig verpflichtet hatten, dem Zollvereine mit seiner bestehenden Gesetzgebung und Verfassung, vorbehaltlich einiger Modificationen, beizutreten."

Für Preußen als Betheiligten existirt vom 1. Januar 1854 an der alte Zollverein nicht mehr; denn es hat ja einen neuen Zollverein mit Hannover gegründet und ist aus dem alten durch seine Kündigung ausgetreten. Preußen kann also in Folge seiner Renunciation zur Regulirung von Verhältnissen, welche sich auf den Zustand des Zollvereins nach dem 1. Januar 1854 beziehen, unmöglich mehr als Mitglied dieses Zollvereins einer Conferenz beiwohnen. Die Staaten des Steuervereins sind niemals Mitglieder des Zollvereins gewesen; wollte man auch, obwohl dies in der That eine unrichtige Auffassung wäre, die Sache

so ansehen, als habe es sich auf den Berliner Conferenzen nicht sowohl um Aufnahme der aufgelösten Bestandtheile des alten Zollvereins in den preußisch-hannöver'schen Verein, als vielmehr um Aufnahme des Steuervereins in den an sich unverändert fortbestehenden Zollverein gehandelt, so könnten doch die Bevollmächtigten des Steuervereins unmöglich früher, als dieser wirklich zu dem Zollvereine gehört, also unmöglich vor dem 1. Januar 1854, Sitz und Stimme auf den gewöhnlichen Zollconferenzen haben.

Die Consequenz der preußischen Actenstücke ist also folgende:

1) Gegenüber dem Steuervereine und gegenüber den ehemaligen Zollverbündeten Preußens handelt es sich um die Herstellung eines neuen Zollvereins, welchen Preußen und Hannover durch den Septembervertrag gegründet haben und welchen die übrigen Zollvereinsstaaten, wenn sie die Normen des Septembervertrages acceptiren wollen, beizutreten von Preußen eingeladen sind. Gegenüber Oesterreich aber hat keine Gründung des preußisch-hannöver'schen Zollvereins, keine Kündigung des alten Zollvereins stattgefunden, dieser besteht auch nach dem 1. Januar 1854 fort, und es handelt sich dermalen nur davon, den Steuerverein in den Zollverein aufzunehmen.

2) Gegenüber dem Steuervereine sind die Berliner Conferenzen freie. Denn nach den Zollvereinsverträgen können an den gewöhnlichen Zollvereinsconferenzen nur die Mitglieder des Zollvereins, natürlich nicht die künftigen, sondern welche es schon wirklich sind, Theil nehmen; die Bevollmächtigten der Steuervereinsstaaten, da diese nicht Mitglieder des Zollvereins sind, können daher von Preußen nur auf freie Conferenzen eingeführt werden. Gegenüber Oesterreich sind aber die Conferenzen nicht freie, sondern gewöhnliche Zollvereinsconferenzen, an denen Oesterreich, da es nicht zum Zollvereine gehört, natürlich nicht Theil nehmen kann. Gegenüber den älteren Zollverbündeten Preußens endlich verwandeln sich die Berliner Conferenzen, unter dem Zauberhauche der preußischen Noten, je nach Bedürfniß, bald in freie, bald in gewöhnliche Zollvereinsconferenzen.

Sie sind freie in dem Augenblicke, in welchem Preußen die Bevollmächtigten der Steuervereinsstaaten einführt; sie verwandeln sich aber plötzlich in gewöhnliche Zollvereinsconferenzen in dem Momente, in welchem die älteren Zollverbündeten Miene machen, auch ihrer Seits einem Bevollmächtigten Oesterreichs Zutritt zu gewähren.

Doch es ist eine müssige Controvers, ob diese Conferenzen freie waren, oder nicht. Von zwei Fällen kann doch nur einer wahr sein: Entweder Preußen stand das Recht zu, einem Nichtmitgliede des alten Zollvereins, Hannover, den Zutritt zu gestatten; in diesem Falle müssen dann auch die übrigen Zollvereinsmitglieder so gewiß einem anderen Nichtmitgliede, Oesterreich, die Theilnahme gestatten können, als die Zollvereinsverträge überall von dem Grundsatze völliger Gleichberechtigung der Vereinsregierungen ausgehen. Oder aber Preußen war nicht befugt, einen fremden Staat zu den Zollconferenzen zuzulassen; in diesem Falle konnte auch Hannover so wenig Theil nehmen, als Oesterreich.

Man sieht hieraus, mit welcher Wahrheit Preußen gelegentlich seiner Kündigung den Vereinsstaaten betheuern konnte, daß es „von dem Grundsatze gleichmäßiger Gerechtigkeit und Billigkeit aller gegen alle Vereinsmitglieder ausgehe."

VI.

Die Darmstädter Vereinbarungen.

Alsbald, nachdem die Darmstädter Conventionen vom 6. April 1852 zur Kenntniß des Publikums gekommen waren, erhob sich in den Organen der Gothaer Partei eine heftige Bewegung, welche die bei diesen Uebereinkünften betheiligten Regierungen des Separa-

tismus, der Untreue gegen Preußen, des Planes, aus Rheinbundesgelüsten, aus dynastischen, und Gott weiß welchen anderen Interessen den Zollverein zu sprengen, oder doch wenigstens die preußische Regierung zur Annahme der Resultate der Wiener Conferenzen zu zwingen, beschuldigte, und der preußischen Regierung die Frage vorhielt: ob sie es mit der preußischen Ehre vereinigen könne, mit diesen „Separatisten" die Zollconferenz zu eröffnen? In Berlin scheint man, wenn man auch diesen sehr eiligen Aufforderungen der doctrinären Presse, die „Separatverbündeten" von den Zollconferenzen zurückzuweisen, nicht mit der nämlichen Ueberstürzung folgte, sich doch von der Anschauung, die sich diese Partei in Ansehung der Darmstädter Uebereinkünfte gebildet hatte, nicht ganz frei bewahrt zu haben. Denn wenn das Vorwort der offiziellen Sammlung amtlicher Actenstücke sein Referat mit dem Bedauern schließt, daß die Zollvereinsverhandlungen „an einer Formfrage gescheitert seien, welche niemals eine entscheidende Bedeutung hätte erlangen können, wenn sich nicht ein Theil der Vereinsregierungen, lange nachdem Preußen seine Ansicht über diese amtlich und offen ausgesprochen hatte, untereinander und gegen eine dritte Macht vertragsmäßig verpflichtet hätte, die der preußischen entgegengesetzte Ansicht festzuhalten"; so ist hierin ein doppelter Vorwurf gegen die Vereinsregierungen nicht zu verkennen: einmal, daß jene Uebereinkünfte vermöge einer gegen die Zolleinigung mit Preußen gerichteten feindlichen Tendenz von vornherein alle Resultate der Berliner Conferenzen im Keime vernichtet, andern Theils, daß sie dies im Einverständnisse mit Oesterreich gethan und durch die Verpflichtungen, die sie gegenüber dieser „dritten Macht" begründeten, eine Art Felonie gegen die langjährig verbündete preußische Regierung involvirt hätten.

Allein die Situation dieser Vereinsregierungen war zur Zeit ihrer Darmstädter Verträge von der Art, daß sie, weit entfernt solche Vorwürfe zu verdienen, vielmehr durch Verabsäumung einer derartigen Uebereinkunft sich dem gerechten Vorwurfe des Mangels aller Staatsklugheit, des Preisgebens der mühevollen

Wiener Resultate und aller so lange an die Zukunft des deutschen Zollvereins geknüpften Hoffnungen, der Mißachtung von Oesterreichs Berechtigung zur Theilnahme an allen deutschen Interessen, ja selbst des Aufgebens ihrer Würde als selbstständige und mit Preußen gleichberechtigte Staaten ausgesetzt haben würden.

Die Stellung, welche Preußen durch sein bisheriges Vorgehen den Vereinsregierungen auf den Berliner Conferenzen angewiesen hatte, war nicht diejenige, welche dem Geiste entsprach, der die Zollvereinsverträge gegründet hatte. Ihre Bevollmächtigten kamen nicht nach Berlin, um mit gleichem Stimmrechte über gemeinsame Angelegenheiten im Schooße ihres Vereines zu berathen, um gemeinschaftlich mit Preußen über die Aufnahme des Steuervereins zu beschließen, um durch einmüthiges Zusammenwirken die Zollgesetzgebung zu modifiziren und den veränderten Verhältnissen anzupassen: sie kamen um zu hören, was Preußen und Hannover beschlossen hatten, um zu erfahren, ob und unter welchen Bedingungen man ihnen die Aufnahme in den preußisch-hannöver'schen Verein gestatten werde, und um — womit selbst die bis zur Kriegserklärung verfeindeten Staaten ihre Unterhandlungen zu schließen pflegen — die Unterhandlungen dadurch eröffnet zu sehen, daß man ihnen ein Ultimatum zur Annahme vorlege.

Preußen hatte ausgesprochen, daß es die Verbindung mit dem Steuervereine der mit dem Zollvereine vorziehe, es war, sich mit dem ersteren vereinigend, aus dem letzteren ausgeschieden, und es sollten nun Unterhandlungen beginnen über die Frage, ob nicht auch die übrigen Mitglieder des Zollvereins sich dem preußisch-hannöver'schen Vereine anschließen wollten, was ihnen von Preußen frei gestellt war, wenn sie die Verabredungen des Septembervertrags acceptiren würden. Trotz aller Bemühungen der preußischen Actenstücke, die Stellung der verschiedenen an diesen Verhandlungen betheiligten Staaten zu einander unklar zu machen, trotz der Verwirrung, in welcher sie sich gefallen, indem sie den preußischen Standpunct bald auf der einen, bald auf der andern Seite einnehmen, Preußen bald mit dem Steuervereine

identifiziren und den preußisch-hannöver'schen Verein repräsentiren, bald wieder für den Zollverein das Wort führen lassen — trotz dem besteht für Jeden, welcher die bis zur Eröffnung der Berliner Conferenzen stattgefundenen Vorgänge nur flüchtig überblickt, kein Zweifel über die wahre Natur des Verhältnisses und über die eigentliche Stellung, in welche Preußen sich zu den Zollvereinsregierungen gesetzt hatte. Preußen war vom 1. Januar 1854 an, mithin auch bezüglich aller Verhandlungen, welche sich auf die jenseits dieses Termins liegenden Verhältnisse des Zollvereins bezogen, kein Mitglied des Zollvereins, mithin kein Verbündeter der Regierungen mehr, welche sich am 6. April 1852 zu Darmstadt über ein übereinstimmendes Vorgehen auf den Berliner Conferenzen verständigten. Preußen hatte seinen besonderen Weg von dem Zollvereine seitwärts eingeschlagen; Sache der übrigen Vereinsregierungen war es nun, unter sich zu berathen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie dem Rufe ihres ehemaligen Verbündeten folgen sollten, und eventuell sich zu verständigen über ihre künftige Stellung zu einander selbst, falls es ihnen unmöglich erscheinen würde, auf demjenigen Wege nachzufolgen, auf welchem Preußen einseitig vorangegangen war. Klar also ist es, daß am 6. April 1852 die deutschen Staaten in Ansehung der Zollvereinsfrage in folgender Weise zu einander gruppirt waren. Auf der einen Seite Preußen mit dem Steuervereine, vom 1. Januar 1854 an zollvereint durch den Septembervertrag, außer allem Zusammenhange mit dem Zollvereine, bereitwillig zwar, diesen, wenn er sich ihren Bedingungen unterwerfen würde, aufzunehmen, aber dergestalt gegen einander verpflichtet, daß sie, mochte der Zollverein beitreten oder nicht, jedenfalls für die Zukunft mit einander Hand in Hand gehen würden. Auf der andern Seite die Zollvereinsregierungen, jeder aus den Zollvereinsverträgen sich ergebenden Verbindlichkeit gegen Preußen durch dessen Austritt entledigt, dem preußisch-hannöver'schen Vereine gegenüberstehend als Fremde, welche unter sich die Frage zu erwägen haben, ob diejenigen Bedingungen, unter welchen man ihnen den Zutritt zu diesem Vereine offen gelassen hat, annehmbar

sind oder nicht. Neben diesen Vereinsregierungen Oesterreich, welches in gleicher Weise, wie Preußen seinen Weg seitwärts vom Zollvereine genommen, diesem sich genähert, welches seinen ernsten Willen, die große Zukunft der allgemeinen deutschen Zolleinigung durch seinen Beitritt zu realisiren, thatsächlich und mittelst der unverkennbarsten Opfer seiner Sonderinteressen bewährt, und welches, nach Preußens Ablehnung, nur in Unterhandlungen mit ihm treten zu wollen, eventuell seine Absicht zu erkennen gegeben hatte, auch mit dem nach dem Austritte Preußens fortbestehenden engeren Zollvereine in Verbindung zu treten.

Es ergeben sich hiernach aus der preußischen Auffassung des Sachverhältnisses in Ansehung der Darmstädter Verständigungen wieder folgende Gegensätze:

1) Preußen war vollkommen berechtigt, noch vor seiner Kündigung, zu einer Zeit also, zu welcher es mit allen in den Zollvereinsverträgen begründeten Pflichten dem Zollvereine noch angehörte, ohne Vorwissen seiner Verbündeten einen neuen Verein außerhalb dem Zollvereine mit einem diesem bisher fremden Staate zu gründen. Aber die Zollvereinsregierungen handelten separatistisch, mithin dem Geiste eines Societätsverhältnisses zuwider, wenn sie sich ohne Zuziehung Preußens untereinander besprachen, welcher Weg nach Preußens Austritt der heilsamste für sie sein werde, und wenn sie gar zu dem Resultate kamen, daß falls Preußen auf Bedingungen für ihre Aufnahme in den preußisch-hannöver'schen Verein bestehen würde, die sie mit den Interessen ihrer Staaten, mit dem Geiste der deutschen Bundesinstitutionen und mit der Gleichberechtigung Oesterreichs, sich als deutsche Macht an allen Nationalangelegenheiten zu betheiligen, nicht würden vereinbaren lassen, der Zollverein wenigstens unter ihnen fortbestehen solle.

2) Preußen handelte vollkommen befugt, als es mit Hannover den Einigungsvertrag definitiv abschloß, sich Hannover gegenüber zu einer Zeit, zu welcher man von seiner beabsichtigten Kündigung noch keine Ahnung hatte, unbedingt verpflichtete, mit oder ohne seine bisherigen Verbündeten, von nun an

Hand in Hand zu gehen, und als es darauf erst vor den Zollverein mit der Alternative trat, Preußens Stipulationen mit dem Steuervereine anzunehmen, oder sich zu trennen. Die Vereinsregierungen aber handelten separatistisch und untreu ihren Societätspflichten, wenn sie nach Preußens Kündigung sich nur zu einer vorberathenden und instructiven Verhandlung mit Oesterreich herbeiließen, um sich über die Vortheile, die ihnen von dieser Seite her geboten wurden, zu vergewissern, und wenn sie Oesterreich gegenüber gewisse Verpflichtungen übernahmen, die alle nur darauf gerichtet waren, bei den Verhandlungen über ihre Aufnahme in den preußisch-hannöver'schen Verein auch ihrer Seits die Bedingung zu stellen, daß man ihnen in Beziehung auf Oesterreich dasselbe Recht gewähren möge, was sich die Contrahenten des Septembervertrags in Beziehung auf die Steuervereinsstaaten, ohne die Zollvereinsmitglieder nur zu fragen, als sich ganz von selbst verstehend genommen hatten.

3) In der preußischen Depesche vom 8. October 1852 wird es getadelt, daß die Vereinsregierungen „die Erneuerung des Zollvereins nicht nur von der freiwilligen Zustimmung der Paciscenten, sondern auch von der Einwilligung einer dritten, dem Zollvereine nicht angehörigen, Macht abhängig gemacht haben"; die Depesche bemerkt, daß diese Betrachtung allein hinreiche, um das Festhalten des preußischen Grundsatzes zu rechtfertigen. Eine Beeinträchtigung der Selbstständigkeit der Vereinsregierungen hat Preußen dagegen darin nicht gefunden, daß Hannover mit Preußen die Dictate beschloß, denen sich die Vereinsregierungen zu unterwerfen haben, wenn sie den Zollverein erneuern wollen.

Das Räthsel, daß zwar Oesterreich, nicht aber Hannover, eine fremde Macht ist, lösen die preußischen Actenstücke durch eine geschickte Benutzung der Doppelstellung, welche Preußen theils als Mitglied des preußisch-hannover'schen, theils als (ausgeschiedenes) Mitglied des Zollvereins einnimmt. Sie versetzen Preußen in den Zollverein, um von hier aus die Vereinsregierungen der Sonderbündelei und separatistischer Nebenverhandlungen mit Oesterreich zeihen zu können; sie versetzen aber Preu-

ßen alsbald wieder hinüber in den preußisch-hannöver'schen Verein, um versichern zu können, daß Hannover nichts weniger, als ein fremder Staat sei.

Das, was man die Darmstädter Coalition zu nennen beliebt, ist nichts anders, als der Stamm des deutschen Zollvereins, wie er sich nach dem Ausscheiden Preußens und bevor Gewißheit darüber vorliegt, wer außer den Contrahenten vom 6. April vom Jahre 1854 an dem Zollvereine angehören wird, nothwendig gestalten mußte, wenn anders die Zollvereinsregierungen nicht gleichgiltig das Schicksal ihres Bündnisses einer Macht, welche einen von den Vereinsverträgen abweichenden Weg eingeschlagen hat, überlassen wollten.

VII.

Die Berliner Conferenzen.

Das Schicksal der Berliner Conferenzen war unabwendbar entschieden, als die Eröffnungsrede vom 19. April 1852, in frostigem und verdrießlichem Tone gehalten, die Wiener Conferenzen vollständig ignorirte und mit Nachdruck das preußische Programm erneuerte: daß erst dann, wenn das Ziel der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein erreicht, mit Aussicht auf Erfolg die Berathungen auf andere, Allen gleichmäßig am Herzen liegende Fragen gerichtet, und ins Auge gefaßt werden dürfe, wie zwischen dem neu begründeten Zollvereine und den andern, Deutschland ganz oder für einen Theil ihres Gebietes angehörigen Staaten umfassende Handelsverträge zu schließen sein würden. Wir sagen, das Schicksal der Berliner Conferenzen,

deren vollständige Resultatlosigkeit, war schon damals entschieden, ohne daß wir damit die Richtigkeit der Bemerkung in der Collectiverklärung der fünf zu Darmstadt verbündeten Regierungen vom 20. Juli 1852, „daß, wenn in solche Verhandlungen mit dem ernsten Willen, ein Resultat zu erreichen, eingetreten wird, eine gänzliche Erfolglosigkeit nicht zu befürchten sei", irgend bestreiten wollen.

Daß eine Conferenz von Diplomaten etwa darum unverrichteter Sache wieder auseinandergeht, weil sie sich über die Eröffnungsceremonie, über den Vorsitz, über ein Formale oder einen Gegenstand der Etiquette nicht vereinigen können, dies finden wir begreiflich: daß aber eine Versammlung von Bevollmächtigten, welche unter den Versicherungen der vollkommensten Uebereinstimmung in Ansehung des gemeinsam zu erreichenden, anerkannt im allseitigen Interesse liegenden Endzieles zusammentreten, blos darum zu keinem Resultate gelangen kann, weil von einer Seite eine sofortige auf diesen Gegenstand eingehende Verhandlung für intempestiv und erfolglos gehalten, und darum von dieser Seite das Beharren der Uebrigen auf einer alsbaldigen eingehenden Erörterung dieser „Allen gleichmäßig am Herzen liegenden Frage" für eine die Fortsetzung der Conferenz unmöglich machende Renitenz erklärt wird, davon möchte bis hierher die Geschichte der Diplomatie schwerlich ein Beispiel aufzuweisen haben.

Waren die Vereinsregierungen schon dadurch schwer beeinträchtigt, daß man ihnen den natürlichen Boden der Vereinsverträge unter den Füßen hinweggezogen, sie auf den des Septembervertrags versetzt und mit der Alternative bewillkommt hatte: entweder Annahme des preußisch-hannöver'schen Vertrags oder Auflösung des Zollvereins; so mußte die Gefährdung ihrer Gleichberechtigung in allen Zollvereinsangelegenheiten alles Maß überschreiten, als man von Seiten Preußens alle natürlichen und nothwendigen Consequenzen seines einseitigen Vorgehens in demselben Momente wieder negirte, in welchem sie den Wünschen der Darmstädter Verbündeten zur Unterlage dienen konnten.

Die preußische Regierung beabsichtigte, wie sie in ihren Actenstücken selbst erklärt, durch ihre Kündigung „freie Hand" für die Verhandlungen zu gewinnen; sie gesteht aber denjenigen, welchen sie gekündigt hat, diese „freie Hand" nicht zu, indem sie ihnen und ihrem Verlangen auf Beiziehung Oesterreichs zu den Verhandlungen gegenüber nicht zugibt, daß die Berliner Conferenzen freie sind. Sie proponirt den Eintritt des Steuervereins in den Zollverein als eine vollendete Thatsache; sie weist aber den Antrag der Darmstädter Verbündeten, auch mit Oesterreich in Unterhandlung zu treten, als einen unberechtigten zurück, und sie erklärt mit denjenigen Staaten, welche bei diesem Antrage beharren, nicht länger verhandeln zu können. Die preußische Regierung geht, noch ehe sie sich durch die Kündigung „freie Hand" geschaffen hat, bindende Verträge mit dritten Staaten ein; sie gesteht aber den Darmstädter Verbündeten nicht zu, daß auch sie durch die Kündigung „freie Hand" bekamen, um ebenfalls gegenüber einer dritten Macht Verpflichtungen einzugehen, und sie erklärt die Betrachtung, daß die Darmstädter Verbündeten solche Verpflichtungen eingegangen sind, allein schon für hinreichend, um auf ihrem diesen Verbündeten gegenüber eingenommenen negirenden Standpuncte zu beharren. Die preußische Regierung legt das Scheitern der Berliner Verhandlungen an einer Formfrage dem Umstande zur Last, daß die Vereinsregierungen, lange nachdem Preußen seine Ansicht über dieselbe amtlich und offen ausgesprochen hatte, sich untereinander und gegen eine dritte Macht verpflichtet hätten, die der preußischen entgegengesetzte Ansicht festzuhalten; sie erkennt aber nicht an, daß, wenn zu derselben Zeit, zu welcher sie die Einladung zu den Wiener Conferenzen ablehnte, dagegen vier deutsche Königreiche, ein Kurfürstenthum, drei Großherzogthümer, zwei Herzogthümer und sämmtliche freie Städte der Einladung gefolgt waren, hiermit eine Stimme von gleicher Autorität das, was Preußen verneint, bejaht hatte, und daß darum die Darmstädter Verbündeten ihre auf diese Autorität gestützte entgegengesetzte Ansicht für eben so berechtigt halten durften, als Preußen die seinige.

Mag man nun die Berliner Conferenzen nach der preußischen Auffassung für gewöhnliche Zollvereinsconferenzen oder mag man sie für freie halten, in dem einen, wie in dem andern Falle bleibt die Art und Weise, wie Preußen sie zu leiten und aufzuheben für gut fand, eine allen bisher beobachteten Regeln der diplomatischen Courtoisie widerstreitende. Nach diesen Regeln pflegen die Bevollmächtigten der verhandelnden Staaten ihre Anträge zu proponiren, Gründe und Gegengründe zu exponiren und zu wägen, im Falle eine Vereinigung zu bindenden Beschlüssen nicht erreicht wird, dies zu constatiren, und dann die Versammlung mit derselben Feierlichkeit, mit der sie eröffnet wurde, zu schließen. Der Vorsitz, welcher einem Staate aus Courtoisie zugestanden wird, gewährt nur auf das Formelle der Geschäftsleitung bezügliche Prärogative, niemals aber Rechte, welche in das den Gegenstand der Verhandlungen bildende Material maßgebend und entscheidend eingreifen. Nur dann, wenn Staaten zum Versuche der Beilegung schwerer, ihr ganzes politisches Verhältniß zu einander ergreifender Differenzen in diplomatischen Verkehr treten, kömmt es vor, daß man, wenn aus einer vorherigen wechselseitigen Erörterung die Spitzen der Controversen scharf hervorgetreten sind, das Ergebniß oder die Fruchtlosigkeit der Verhandlung dadurch constatirt, daß man in Form kategorisch proponirter Fragen ein Ultimatum stellt. Und selbst bei solchen, der Kriegserklärung unmittelbar vorhergehenden, schweren Zerwürfnissen wird man es in dem Falle, wenn ein persönliches Zusammentreten der Gesandten oder Bevollmächtigten stattfand, der auch gegenüber dem Feinde noch zu beobachtenden diplomatischen Courtoisie angemessen halten, die Versammlung mit einem gewissen Ceromoniell zu schließen.

Auf der Berliner Conferenz hat aber die preußische Regierung von den Prärogativen des ihr zugestandenen Vorsitzes in einer Weise Gebrauch gemacht, welche lebhaft an einen Richter erinnert, welcher die Anträge der bei ihm rechtsuchenden Parteien als unbegründet zurückweist, Fristen bestimmt, versäumte Handlungen präcludirt und in Contumaciam abweist. Sie hat zu-

nächst den von sieben Zollvereinsregierungen mit der Collectiv-erklärung vom 25. Mai eingebrachten Antrag, „daß während der Verhandlungen über die Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins auch die Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten der sämmtlichen bei der Conferenz vertretenen Regierungen über die übergebenen beiden Wiener Vertragsentwürfe unter Beiziehung und Theilnahme von Bevollmächtigten der kaiserlich österreichischen Regierung eröffnet würden", durch ihre Erklärung vom 7. Juni für unzulässig erklärt. Sie schnitt sofort durch Erklärung vom 1. Juli jede Berathung dieses Antrags dadurch ab, daß sie in Form einer Präjudizialfrage, ob die bei jenem Antrage betheiligten Regierungen sich den ihn zurückweisenden Ansichten der preußischen Regierung anzuschließen bereit seien? ein Ultimatum unter Bestimmung einer vorerst noch dilatorischen Frist stellte. Auf die am 20. Juli übergebene Collectiverklärung der Vereinsregierungen, welche gegen die Abweisung des Antrags remonstrirte und bei demselben beharrte, formulirte die preußische Erklärung von demselben Datum die beiden zur zustimmenden Beantwortung vorgelegten Präjudizialfragen: 1) ob die die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine bezügliche preußische Proposition angenommen, und ob 2) die Zustimmung dazu ertheilt werde, daß die auf einen Zoll- und Handelsvertrag zu beschränkenden commerziellen Verhandlungen mit Oesterreich erst nach Abschluß des Vertrags über Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins eröffnet würden? genauer und bestimmte in dieser Erklärung, sowie in dem Erlaß vom 4. August eine weitere Frist bis zum 16. August. Das Vorwort der Sammlung offizieller Actenstücke glaubt hervorheben zu müssen, daß die Wiedereröffnung der bis zur Abgabe der auferlegten Erklärung vertagten Conferenz „nicht am 16., sondern am 21. August stattfand", und gibt dadurch nicht undeutlich zu verstehen, wie man es für einen Beweis der Langmuth der preußischen Regierung halten müsse, daß nicht jetzt schon eine Präclusion der säumigen Regierungen erfolgte. Diese Erklärung vom 21. August, nachdem sie im Eingange das Ungeeignete der von preußischer Seite gewählten

Form von „Präjudizialfragen“ hervorgehoben, beantwortet die erste Präjudizialfrage bejahend, indem sie der Proposition der preußischen Regierung in Ansehung der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine unter den aus den bisherigen Verhandlungen hervorgegangenen und sofort schließlich zu redigirenden Modificationen beitritt; der zweiten Frage, bezüglich welcher ein Nachgeben in der Hauptsache nicht möglich war, sucht sie durch eine Wendung auszuweichen, welche bei der Lage, in welcher sich die Sache einmal befand, als der einzige Ausweg übrig zu sein schien, um die Verhandlung über die Klippe, die nach der preußischer Seits beliebten Leitung der Angelegenheit in der schroff hervortretenden Formfrage gegeben war, hinweg in das materielle Gebiet zu leiten, in welchem mit in das Sachliche eingehenden Gründen gestritten und folgeweise der Hoffnung Raum gegeben werden konnte, daß die Evidenz der dem Antrage der Darmstädter Verbündeten zur Seite stehenden Berechtigung und Billigkeit sich Geltung verschaffen werde. Diese Wendung bestand in der Gegenfrage: in wie weit die preußische Regierung die Wiener Entwürfe und insbesondere den Entwurf eines Zoll- und Handelsvertrags als Grundlagen der Verhandlungen mit der kaiserlich österreichischen Regierung anzuerkennen und in welcher Fassung sie den erwähnten Zoll- und Handelsvertrag demnächst anzunehmen bereit sei? — eine Gegenfrage, die eines Theils, indem sie die österreichische Zolleinigungsfrage unberührt ließ, die Vereinsregierungen bis zur äußersten Grenze der Nachgiebigkeit führte, und andern Theils die verhandelnden Regierungen schon in das Gebiet der Verhandlung über den österreichischen Zoll- und Handelsvertrag hineinversetzte, somit der preußischen Politik einen Weg wies, auf welchem sie eine im Vertrauen auf die schließliche Nachgiebigkeit der Vereinsregierungen zu eilfertig eingenommene Position unbemerkt verlassen konnte.

Man wird sich erinnern, mit welchem Beifall diejenigen Organe der Tagespresse, denen die Erhaltung des Zollvereins mit Preußen am Herzen lag, diesen klugen, schonenden, die Ausgleichung so nahe legenden, das aufrichtige Streben der Vereins-

regierungen zur Herbeiführung einer Verständigung mit Preußen so evident bekundenden Zug aufnahmen, wie sich die tief gesunkene Hoffnung, daß doch noch das Ziel erreicht werde, noch einmal belebte. Aber die Organe der Gothaer riefen um so lauter ihr : „Abbrechen, abbrechen!" und die Neue Preußische Zeitung floß über in Weheklagen über die preußische „Ehre", die auf dem Spiele stehe.

Wir unserer Seits haben auf einen Erfolg der in der Collectiverklärung vom 21. August versuchten Wendung der Sache niemals gehofft; denn wir haben niemals geglaubt, daß die Differenz in einer formellen Frage beruhe. Und mag auch das Vorwort der Sammlung amtlicher Actenstücke noch so bestimmt versichern, daß die Verhandlungen über die Reconstruirung des Zollvereins an einer „Formfrage" gescheitert seien : heutiges Tages fällt es schwer zu glauben, daß wenn mehrere Staaten in einer so hochwichtigen Angelegenheit im Materiellen vollkommen einverstanden sind, ein bloses Bedenken über den für das Eintreten in die Verhandlung „geeigneten Augenblick" eine erhebliche Schwierigkeit verursachen, ja die ganze Sache vereiteln könne. Für die Erledigung einer Sache, an welche sich so wichtige Interessen unseres Vaterlandes knüpfen, ist jeder Augenblick geeignet, in welchem die Sache erledigt werden kann, und der geeignetste Zeitpunkt ist dann immer der nächste. Sind aber die Interessenten darüber verschiedener Ansicht, ob in dem nächsten Augenblick die Erledigung möglich sei, dann ist dies ein Zweifel, welcher leichter und sicherer gehoben werden kann, als jeder andere, dadurch, daß man es einmal versucht. Ist wirklich, wie man preußischer Seits versichert, die Möglichkeit nicht gegeben, daß die Verhandlung mit Oesterreich vor Reconstruirung des Zollvereins zu einem erwünschten Ziele führe, dann wäre der größte Triumph für die preußische Ehre, das Preußische Wochenblatt und die Neue Preußische Zeitung der gewesen, daß man die Staatsmänner Oesterreichs und der zu Darmstadt verbündeten Staaten thatsächlich überführte und so lange mit ihnen über die Wiener Entwürfe verhandelte, bis sie selbst zur großen Satis-

faction der preußischen Politik um Einstellung und Verschiebung dieser ganz fruchtlosen Verhandlung bis nach Wiederherstellung des Zollvereins gebeten hätten. Nicht dies heißt, in den Differenzen der Staaten, wie in denen der Privaten, den Grundsätzen der Ehre gemäß handeln, daß man von einem von Vornherein genommenen Standpunkte auch nicht einen Schritt weicht, von einer von Anfang aufgestellten Behauptung auch nicht einen Buchstaben fallen läßt; sondern nur dies kann Ehrensache sein, daß man, und sei es auch durch Nachgeben, den thatsächlichen Beweis liefert, daß der eingenommene Standpunkt der allein richtige und zum Ziele führende war.

Wir hatten uns in unserer Voraussicht nicht getäuscht. Die Erklärung der preußischen Regierung vom 30. August ließ sich zwar auf eine Beantwortung der Gegenfrage ein, indem sie sich mit dem Wiener Vertragsentwurfe ausschließlich der auf die österreichische Zolleinigung bezüglichen Bestimmungen, als Grundlage für die Verhandlungen mit Oesterreich, nach Form und Inhalt für einverstanden erklärte, indem sie sogar selbst constatirte, „daß sie sich über den mit dem österreichischen Kaiserstaat abzuschließenden Zoll- und Handelsvertrag in allen wesentlichen Puncten mit den Regierungen der Zollvereinsstaaten im Einverständnisse befinde"; gleichwohl schob die Erklärung unmittelbar darauf die durch das thatsächliche Eingehen Preußens in die Verhandlung bereits als beseitigt und überschritten zu betrachtende unglückliche „Präjudizialfrage" über die Priorität der Wiederherstellung des Zollvereins wieder vor, zugleich für deren Beantwortung eine letzte peremtorische Frist bis zum 15. September bestimmend.

Da in der am 15. September anberaumten Sitzung die Bevollmächtigten der Vereinsregierungen erklären mußten, daß sie mit der nöthigen Instruction zur Rückäußerung noch nicht versehen seien, erfolgte die Präclusion; Preußen erklärte nur noch mit denjenigen Regierungen die Verhandlungen fortsetzen zu können, welche ihrer Erklärung vom 30. August beigetreten waren.

Die in München entworfene Erwiederung der Zollvereinsregierungen auf die preußische Erklärung vom 30. August wurde als verspätet nicht mehr angenommen, der Versammlungssaal der Berliner Conferenz war verschlossen, die Conferenz selbst mit einer Formlosigkeit aufgehoben, wie sie nur zwischen feindlichen Mächten nach erfolgter Kriegserklärung nachzusehen sein möchte.

So ist Preußen aus dem Zollvereine ausgeschieden, indem es auf seinem Sonderwillen entgegen dem Wunsche der Gesammtheit des Vereins, neben der Verhandlung über den Wiedereintritt Preußens gleichzeitig auch die Verhandlung über die Aufnahme Oesterreichs zu führen, beharrlich bestand. Oft mag es vorkommen, daß ein aus einem Vereine geschiedenes Mitglied vergebens an der Thüre des Vereins pocht, um seinen Zutritt wieder zu erlangen. Aber der umgekehrte Fall, daß die Bevollmächtigten des Vereins die Thür des Ausgeschiedenen verschlossen finden, wird selten verkommen, jedenfalls aber keinem Zweifel darüber Raum lassen, auf welcher Seite die Elemente der Versöhnung überwiegen.

Man muß bekennen, daß die ganze Entwicklungsgeschichte dieser unglücklichen Zollvereinskrisis in nichts bestand, als in einer Reihe von Nachgaben und Concessionen der Vereinsregierungen gegen ein aus dem Vereine ausgeschiedenes Mitglied, um es zum Wiedereintritte zu bewegen. Die Vereinsregierungen haben

1) jede Gereiztheit über die Art und Weise, wie der Septembervertrag ohne Rücksicht auf die Normen der Vereinsverträge und auf die Gleichberechtigung der übrigen Vereinsmitglieder, selbst ohne formellen Vorbehalt ihrer Ratification, von Preußen abgeschlossen wurde, im Interesse des Friedens unterdrückt; sie haben nicht einmal eine Darlegung der noch immer in Geheimniß gehüllten Motive, aus welchen Preußen seinen Verbündeten jede Kenntnißnahme der Unterhandlungen und des Abschlusses des Vertrags bis zur vollendeten Thatsache vorenthalten hat, urgirt, sie sind willig in die Verhandlungen über den von Preußen abgeschlossenen Vertrag eingetreten und haben ihn angenommen. Die Vereinsregierungen haben

2) keine Einwendungen dagegen erhoben, daß Preußen auf die Berliner Conferenzen, welche nach seiner eignen Erklärung gewöhnliche Zollvereinsconferenzen waren, auf denen die Vereinsverträge nur wirklichen Mitgliedern Sitz und Stimme gestatten, die Bevollmächtigten des Steuervereins mit gleichem Stimmrechte, wie die Vereinsbevollmächtigten, einführte. Die Vereinsregierungen haben

3) es sich gefallen lassen, daß Preußen den Vorsitz übernahm, während es doch klar ist, daß ein Vereinsmitglied, welches gekündigt hat, in der Versammlung des Vereins, in welcher über seine Wiederaufnahme verhandelt werden soll, den Vorsitz nicht führen kann. Ja sie haben

4) nachgesehen, daß Preußen von den Prärogativen des Vorsitzes in einer Weise Gebrauch machte, welche mit dem Grundsatze gleichberechtigter Wortführung in einer Versammlung durchaus unverträglich ist, welche ein einzelnes Mitglied mit richterlicher Function gegenüber allen andern bekleidet, ihm die Befugniß vindizirt, Anträge der übrigen von der Berathung zurückzuweisen, Vorfragen an diese zu stellen und deren zustimmende Erklärung für präjudiziell zu erklären, und peremtorische Fristen zur Abgabe dieser Erklärung zu bestimmen. Die Vereinsregierungen haben endlich

5) auch die zweite Präjudizialfrage insoweit, als sie sich auf die österreichische Zolleinigung bezog, beistimmend beantwortet.

Die Vereinsregierungen haben daher in allen Puncten sich den Prätensionen Preußens gefügt, bis auf einen einzigen, den Preußen selbst als einen blosen Formpunct bezeichnet. Dagegen ist Preußen auch nicht ein Haar breit von dem Standpuncte gewichen, den es von Anfang an eingenommen hatte; und die preußischen Actenstücke, so wortreich sie sich auch über den versöhnlichen Sinn der preußischen Regierung, über ihren Geist der Billigkeit und Gerechtigkeit aller gegen alle Vereinsmitglieder verbreiten, enthalten auch nicht ein Wort des Nachgebens gegen den Zollverein. Wenigstens vermögen wir unserer Seits in den von den preußischen Actenstücken so sehr betonten

Umständen, daß man die Erklärung der Vereinsregierungen vom 21. August noch anhörte, ungeachtet schon fünf Tage vorher die von Preußen anberaumte Frist abgelaufen war, daß man wegen Zweifels über die Intention der in dieser Erklärung gestellten Zwischenfrage die Frist nochmals bis zum 15. September erstreckte, und daß man selbst nach Umfluß dieser Frist nochmals bis zum 27. September das Protocoll offen ließ und erst dann den Conferenzsaal schloß, Nichts zu erkennen, was die Behauptung des nachgebenden und versöhnlichen Entgegenkommens von Seiten Preußens irgend rechtfertigen könnte.

Die „Ehre", welche das Preußische Wochenblatt und die Neue Preußische Zeitung bei Besprechung der Zollvereinsdifferenzen so oft im Munde geführt haben, ist nicht ein Sondergut Preußens. Auch die Staaten des Zollvereins machen Anspruch auf ihren Antheil daran. Sie haben aber ihre Ehre nicht für beeinträchtigt gehalten, indem sie in ihrem Nachgeben Schritt für Schritt bis auf die äußerste Grenze vorgingen. Die Ehre einer deutschen Regierung kann nur darin bestehen, daß sie die wahren Interessen ihres Volkes im Einklang mit den Bundeszwecken durch eine ehrliche, offene und aufrichtige Politik zu fördern sucht, und niemals kann es dieser Ehre widerstreiten, wenn man zur rechten Zeit nachgibt, wo das Beharren bei einem einmal gesprochenen Worte nicht nur das Wohl des eigenen Volkes, sondern auch das der verbrüderten Bundesstaaten in Frage stellen könnte.

Die Erklärung Preußens vom 7. Juni versichert, die Motive ihres Entschlusses, alle auf das handelspolitische Verhältniß bezüglichen Verhandlungen mit Oesterreich entschieden bis zur erfolgten Wiederherstellung des Zollvereins zurückzuweisen, mit aller Offenheit darlegen zu wollen, welche die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes und die seinen Zollverbündeten schuldige Rücksicht erforderten. Zunächst erörtert sie nun die Gründe, aus welchen die preußische Regierung nicht in der Lage zu sein glaube, in Verhandlungen mit Oesterreich über den in Wien berathenen Entwurf zu einem Zolleinigungsvertrage einzutreten. Wir kommen auf diese Gründe hier nicht zurück; sie sind auf den

Wiener Conferenzen von erleuchteten Staatsmännern erörtert und auf das Gründlichste gewürdigt worden; und mag Preußens Ueberzeugung von der Unüberwindlichkeit dieser Hindernisse auch noch so fest stehen, dem Vorwurfe vermag es nicht auszuweichen, daß es Oesterreich und allen mit diesem in der Ausführbarkeit einer österreichischen Zolleinigung übereinstimmenden Zollvereinsregierungen die Gelegenheit und Möglichkeit entzogen hat, auf den Berliner Conferenzen ihre gleichberechtigte entgegengesetzte Ansicht zu erörtern. Preußen darf, wo es rein preußische Interessen vertritt, von der Unterstellung ausgehen, daß keiner andern Regierung der zur Beurtheilung der Frage nöthige Einblick in das Innere seines Haushaltes offen stehe; es mag darum in einer solchen besonderen Angelegenheit, von Vornherein jede Erörterung abweisend, sich auf seine feste, durch keine von Außen kommende Belehrung zu erschütternde Ueberzeugung stützen, daß kein für Preußen heilsames Resultat aus einer solchen Erörterung gewonnen werden könne. Aber die Erklärung vom 7. Juni stellt sich, indem sie jede Verhandlung über die österreichische Zolleinigung abweist, nicht auf den preußischen Standpunkt, sondern sie führt (so wenig dies im Grunde auch einem Mitgliede, welches gekündigt hat, zukommen dürfte) für den Zollverein das Wort, sie erklärt die Einigung Oesterreichs mit dem Zollverein für unausführbar; sie mißt also in einer gemeinschaftlichen Vereinsangelegenheit ihrer Ansicht gegenüber den Ansichten aller anderen Vereinsregierungen eine Infallibilität bei, welche es selbst verschmäht, die letztern mittelst einer Erörterung über ihren Irrthum zu belehren und von der Unausführbarkeit ihres Wunsches zu überzeugen. Mit Recht konnten daher die Zollvereinsregierungen in ihrer Erklärung vom 20. Juli wohl entgegnen, daß solche Verhandlungen auch dann nicht erfolglos genannt werden könnten, wenn sie der Ueberzeugung der königl. preußischen Regierung, daß jene Hindernisse für jetzt unüberwindlich seien, Anerkennung verschafften, und daß wenigstens die Frage aufgeworfen werden dürfe, ob es rücksichtsvoller sei, ein so wichtiges Anerbieten, wie das der Zolleinigung mit Oesterreich, ohne

Verhandlungen zurückzuweisen, oder in genauer Erörterung dessen Ausführbarkeit zu prüfen.

Wir kommen, wie bemerkt, auf diese in der preußischen Erklärung vom 7. Juni als über jeden Zweifel erhaben und keiner gemeinschaftlichen Erörterung bedürfend hingestellten Gründe gegen die österreichische Zolleinigung nicht mehr zurück, weil dieser Antrag dadurch ohnehin seine Erledigung gefunden hatte, daß er von den Vereinsregierungen selbst fallen gelassen wurde, weil mithin dieser Gegenstand mit dem unglücklichen Ende der Berliner Conferenzen in keinem Causalverhältnisse steht. Um so wichtiger wird es, diejenigen Gründe in das Auge zu fassen, aus welchen die Erklärung vom 7. Juni selbst ein Eintreten in die Erörterungen über einen Handelsvertrag mit Oesterreich vor Reconstruirung des Zollvereins ablehnen, und das Fallenlassen des darauf gerichteten Antrags als präjudiziell für die Fortsetzung der die Wiedererrichtung des Zollvereins selbst betreffenden Verhandlungen erklären zu müssen glaubte.

Die Erklärung vom 7. Juni sagt, daß die preußische Regierung in dieser Beziehung von zwei Rücksichten geleitet werde. Einmal liege es in der Natur der Sache, daß, wenn, wie vorausgesetzt, der Zollverein vom 1. Januar 1854 ab in ein Vertragsverhältniß zu Oesterreich treten solle, vor Eröffnung der Verhandlungen feststehen müsse, in welchem Umfange der Zollverein von jenem Zeitpunkte ab bestehen werde. Vor Entscheidung dieser Frage fehle es nicht nur formell dem einen contrahirenden Theile an einer bestimmten Persönlichkeit, sondern auch materiell an der wesentlichsten Grundlage für die Beurtheilung der bei den Verhandlungen wahrzunehmenden Gesichtspunkte.

Wir müssen hier zunächst eine Ungenauigkeit in der Darstellung des Vorwortes zu der „Sammlung amtlicher Actenstücke" rügen. Nach Seite VII dieses Vorwortes soll die preußische Regierung schon die Einladung zu den Wiener Conferenzen auch in der Erwägung abgelehnt haben, weil bei der formellen Ungewißheit, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Zollverein reconstruirt werden würde, es nicht nur an einer

Basis der Unterhandlungen, sondern auch an einem Rechtssubjecte, welches im Stande gewesen wäre, Verträge abzuschließen, gefehlt habe. Allein die Note des Freihrn. v. Manteuffel vom 5. Dezember 1851, welche die Einladung nach Wien ablehnt, und das Circulare von demselben Datum, welches die Vereinsregierungen von dieser Ablehnung in Kenntniß setzt, thuen der dem Zollverein vor seiner Wiederherstellung mangelnden Rechtspersönlichkeit und seiner daraus folgenden Unfähigkeit zum Abschlusse von Verträgen noch keine Erwähnung. Zu jener Zeit fand man das Hinderniß, mit Oesterreich in Verhandlung zu treten, nur in der formellen Ungewißheit über den demnächstigen Bestand des Zollvereins und in der hieraus entspringenden „Ungewißheit über den zum Ausgangspunkte der Unterhandlung zu nehmenden factischen Zustand". Wir haben dieses Hinderniß bereits oben beleuchtet; wir haben darauf hingewiesen, daß diese Ungewißheit, da sie nach der eignen Erklärung der preußischen Actenstücke nur eine „formelle" und da zu keiner Zeit Preußen an der Bereitwilligkeit seiner früheren Zollverbündeten, den Zollverein in dem durch Anschluß des Steuervereins erweiterten Umfange wiederherzustellen, zu zweifeln veranlaßt war, das alsbaldige Unterhandeln mit Oesterreich nicht hindern konnte, und daß Preußen von der Unüberwindlichkeit dieses Hindernisses um so weniger überzeugt gewesen sein kann, als es ja dieser von ihm selbst durch seine Kündigung herbeigeführten formellen Ungewißheit ungeachtet mit dem Steuervereine nicht nur in Unterhandlung getreten war, sondern definitiv die Zolleinigung abgeschlossen hatte. In der That scheint man in Berlin selbst wenig Vertrauen auf die überzeugende Kraft dieses Argumentes gesetzt zu haben; man glaubte daher zu einem neuen und wirksameren seine Zuflucht nehmen zu müssen, welches zuerst in der Erklärung vom 7. Juni zu Tage gefördert wurde, aber alsbald nach dem Bekanntwerden dieses Actenstückes ein gewaltiges Kopfschütteln in dem juristischen Publikum und eine große Bewegung in allen nicht im Dienste der specifisch-preußischen und der Gothaer Partei stehenden Tagesliteratur ob dieser neuen juristischen Entdeckung der preußi-

schen Diplomatie zur Folge hatte. Ganz verblüfft schlug man in seinem Corpus juris und im preußischen Landrechte nach, konnte aber nirgends einen Text finden, welcher eine Handelsgesellschaft zur juristischen Person und zum Rechtssubjecte macht. Man fragte erstaunt, ob sich denn jemals der Zollverein zu einer Corporation organisirt, ob er jemals in eigenem Namen Rechtshandlungen vorgenommen, ein eignes Siegel, eine eigne Adresse geführt habe; man fand aber nichts anders, als daß der Zollverein eben nur eine Verbindung unabhängiger Staaten zum Zweck der gegenseitigen Handels- und Verkehrsfreiheit ist, dessen Vertragsabschlüsse überall von den Zollvereinsstaaten selbst, als unabhängigen Vertragstheilnehmern, ausgingen. Vergebens wies man darauf hin, daß das „Rechtssubject" des Zollvereins, auch angenommen, es sei ein solches, doch in Folge der preußischen Kündigung erst mit dem 31. December 1853 Nachts 12 Uhr seinen Geist aufgeben würde, bis dahin aber noch lebend und wirkend die vortrefflichsten Dienste leisten und vor seinem Absterben so gut, wie nach seiner Wiederauferstehung mit Oesterreich verhandeln und Verträge abschließen könne. In der That ist dieses in der Erklärung vom 7. Juni von Preußen an die Spitze gestellte Motiv seines Zurückweisens der gleichzeitigen Verhandlung mit Oesterreich seitdem durch die öffentliche Meinung in einer Weise gerichtet worden, daß selbst die Gothaer Blätter mit schonendem Stillschweigen über dasselbe hinweggingen und man nur mit Befremden diese unglückliche Verirrung der preußischen Diplomatie in das Gebiet der Jurisprudenz in dem Vorworte zur Sammlung der amtlichen Actenstücke mit einer Zuversicht erneuert sieht, als ob man dabei die Autorität des Gajus oder Ulpian für sich hätte.

Konnte ferner das Vorwort der Sammlung der amtlichen Actenstücke auf die vor der Wiederherstellung mangelnde feste Grundlage für die Vertragsverhandlungen mit Oesterreich, auf die Ungewißheit, welche Interessen gegenseitig abzuwägen seien, vernünftiger Weise nochmals zurückkommen, nachdem, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, diese Art des Legitimationspunctes

dadurch schon berichtigt war, daß die übrigen Vereinsregierungen ihren Wiederbeitritt zum Zollvereine wirklich erklärt hatten? Es bestand ja selbst die „formelle" Ungewißheit nicht mehr, aus welchen Staaten der Zollverein von 1854 an bestehen werde. Die Darmstädter Verbündeten hatten ihren definitiven Beitritt nur noch von der Bedingung abhängig gemacht, daß gleichzeitig die Verhandlungen mit Oesterreich über den Handelsvertrag aufgenommen würden. Es ist in der That aus der Logik der preußischen Actenstücke gar kein Ausweg mehr zu finden; denn ihre Conclusion ist in Wahrheit die: Weil die Vereinsregierungen nur unter der Bedingung sich mit dem preußischen Zollvereine wieder verbinden wollen, daß gleichzeitig wegen eines österreichischen Handelsvertrags verhandelt werde, so ist diese gleichzeitige Verhandlung mit Oesterreich darum unmöglich, weil es ungewiß ist, ob und welche Vereinsregierungen dem Zollvereine wieder beitreten werden. Wir sind vollkommen mit dem Vorworte einverstanden, daß man in dieser Sache einen festen Boden gewinnen mußte. Aber gewinnt man den festen Boden dann, wenn man das der Natur der Sache nach Zusammengehörige trennt, wenn man Verhältnisse, die ineinander greifen und sich gegenseitig zur Grundlage dienen sollen, dergestalt auseinanderrückt, daß jede von dem einen Verhältnisse auf das andere zu nehmende Rücksicht unmöglich wird? Sollte man etwa erst durch Wiederherstellung des Zollvereins ohne alle Rücksicht auf die österreichische Handelsverbindung eine feste Grundlage gewinnen, um dann diese Grundlage bei den nachfolgenden Verhandlungen mit Oesterreich, das dann doch auch einige Rücksichtsnahme ansprechen kann, wieder zu verschieben und so zu modifiziren, daß sie auch für die österreichische Handelsverbindung paßt? Oder sollte man davon ausgehen, daß auf Oesterreich und seine Handelsverbindung überhaupt keine Rücksicht genommen, daß erst die feste Grundlage durch Wiederherstellung des Zollvereins gewonnen, dann aber Oesterreich die Alternative gestellt werde, entweder sich den Bestimmungen der Zollvereinsverträge ohne alle Modification anzuschließen, oder von jeder Handelsverbindung abzustehen? Dieses Verfahren war

zwar nicht mehr neu, die Zollvereinsstaaten hatten es in Folge des Septembervertrags selbst genauer kennen zu lernen Gelegenheit gehabt; allein wir glauben von keiner der zu Darmstadt verbündeten Regierungen, daß sie in der Schule des Septembervertrags ihre Staatskunst bereichert hat.

Sodann — und dies ist das zweite Motiv, aus welchem die Erklärung vom 7. Juni das sofortige Eintreten des Zollvereins in Verhandlungen wegen des österreichischen Handelsvertrags ablehnen zu müssen glaubt — wirke die Ungewißheit über die Wiederherstellung des Zollvereins störend und lähmend auf alle Verhältnisse des materiellen Wohles ein, eine Ungewißheit, deren Ende durch die sofortigen Verhandlungen mit Oesterreich nur hinausgerückt werden könne. Wir haben auf diesen Einwand nur Weniges zu sagen. Hätte die preußische Regierung am 7. Juni, anstatt die Nothwendigkeit einer raschen Entscheidung über die Zukunft des Zollvereins für ein Hinderniß der sofortigen Verhandlung mit Oesterreich zu erklären, einfach ausgesprochen, daß sie in diese gleichzeitige Verhandlung einwillige, so wäre mit diesem einen Worte aller Ungewißheit ein Ende gewesen. Wir fragen, ob in ganz Deutschland vor dem 7. September 1851 nur ein Gedanke aufgekeimt war, daß der Fortbestand des Zollvereins vom Jahre 1854 an in Frage gestellt werden würde? Wir fragen, ob, als Preußen seine „formelle" Kündigung ergehen ließ, die nur zur „Befestigung" des Zollvereins und zur Ermöglichung des Anschlusses des Steuervereins dienen sollte, irgend ein Zweifel obwaltete, daß derselbe Geist, der den Zollverein gegründet hatte, ihn auch wieder aufrichten werde? Wir fragen, ob selbst zur Zeit der Berliner Conferenzen in ganz Deutschland eine Stimme die Besorgniß aussprach, daß auch dann, wenn Preußen seine Zustimmung zur gleichzeitigen Verhandlung mit Oesterreich ertheile, noch im Entferntesten eine Ungewißheit über die Erneuerung des Zollvereins bestehen werde? Preußen hat allein diese Ungewißheit über den Fortbestand des Zollvereins geschaffen, indem es ganz unveranlaßter Weise sich im Septembervertrage die Nothwendig-

keit der Kündigung selbst auferlegte; nachdem bereits alle übrigen Vereinsregierungen ihre Bereitwilligkeit und ihren dringenden Wunsch, den Zollverein mit Einschluß des Steuervereins wiederherzustellen, ausgesprochen hatten, hat Preußen allein die Ungewißheit dadurch genährt und unterhalten, daß es auf den so billigen Wunsch der Vereinsstaaten, auch die Interessen der österreichischen Handelsverbindung gleichzeitig in Berathung zu ziehen, einzugehen sich weigerte; endlich hat Preußen durch die Art und Weise, wie es die Berliner Conferenzen abbrach, jene Ungewißheit perpetuirt. Und nun würdige man wohl dieses Motiv, wonach Preußen das einfache Wort, das sofort über die Zukunft des Zollvereins zum Heile von ganz Deutschland entscheiden mußte, in der Absicht auszusprechen sich weigerte, um diese Entscheidung zu beschleunigen und der traurigen Ungewißheit ein Ende zu machen!

Dies also sind die beiden Rücksichten, aus welchen die preußische Erklärung vom 7. Juni den Antrag der Darmstädter Verbündeten, sofort mit Oesterreich die Vertragsunterhandlungen einzuleiten, zurückweisen zu müssen glaubte. Wir überlassen, ohne ein Wort noch hinzuzusetzen, der gesunden Vernunft und der Billigkeit jedes Lesers das Urtheil über diese Motive.

Die Zollvereinsfrage befindet sich jetzt, soweit man im Publikum darüber urtheilen kann, genau in derselben Lage, wie vor den Berliner Conferenzen. Nur Preußen ist in ein schwierigeres Verhältniß zu derselben getreten, indem eines Theils das Vertrauen der übrigen Vereinsregierungen zu seiner Politik geschwächt worden, andern Theils die von ihm erwählte Position so schroff hervorgetreten ist, daß sie nicht ohne eine Rückkehr, welche Umwege auch die Diplomatie für dieselbe aufsuchen mag, verlassen werden kann. An das den Schluß des Berliner Conferenzsaales begleitende scharfe Abschiedswort, daß Preußen mit den zu Darmstadt verbündeten Regierungen wieder in Verhandlung zu treten bereit sei, *soferne dieselben durch eine zustimmende Erklärung zu der Präjudizialfrage die preußische Regierung dazu in den Stand gesetzt*

haben würden, muß sich zuvor wieder eine sehr versöhnliche Sprache angeknüpft haben, ehe diesen Regierungen die Rücksicht, die sie auf ihre Würde als selbstständige und souveraine Staaten zu nehmen haben, es gestatten dürfte, jene Verhandlungen mit Preußen unmittelbar wieder aufzunehmen. Wenn aber ein Nachgeben schließlich nicht vermieden werden kann, dann überlassen wir es der Beantwortung des Preußischen Wochenblatts, ob das Nachgeben in Berlin oder in Wien für Preußen erwünschter gewesen wäre.

Die Stellung der zu Darmstadt verbündeten Vereinsregierungen auf den Berliner Conferenzen war eine überaus schwierige. Wir legen kein Gewicht auf die Stimme der demokratischen und der Gothaer Partei, die jeden diplomatischen Zug, welcher in der Zollvereinsangelegenheit von Seiten dieser Regierungen geschah, mit den perfidesten Insinuationen begleitete. Die Demokratie folgt ihrem Berufe, jeden Schritt der Regierung als ein Unheil zu verkünden. Derselbe demokratische Wortführer, welcher am 23. Juli 1851 in der Darmstädter Kammer der Regierung es zum Verbrechen anrechnete, daß sie sich dem preußischen Zollsysteme angeschlossen habe, anstatt daß sie die süddeutschen Staaten zu sich hätte heranziehen sollen, erhob in der Sitzung vom 4. October 1852 ein lautes Wehgeschrei, daß die nämliche Regierung sich der süddeutschen Coalition angeschlossen habe und mit dieser den preußischen Zollverein zu sprengen bemüht sei. Die Demokratie hat nur ein Princip, nur eine Consequenz, nur eine Logik, die jeder Verständige längst kennt. Die Gothaer Partei ist bis zu einem bestimmten Punkte mit der demokratischen stets Hand in Hand gegangen; abgesehen davon ist der preußische Zollverein der Anker ihrer theuersten Hoffnungen, das Vorbild und der Boden für den künftigen Bundesstaat, der den Pseudoconstitutionalismus, die Kammerregierung und die ganze parlamentarische Wirthschaft bis zu einer die kühnsten Erwartungen übertreffenden Blüthe entwickeln und die gesinnungstüchtigen Anhänger und Freunde mit Portefeuillen und Ehrenstellen überhäufen soll. In ihren Kammern konnten daher die verbündeten Regierungen wohl nichts Anders

erwarten, als ein von Invectiven übersprudelndes demokratisches Gelärme, und die bekannten monotonen, in gespreizten Phrasen einherstolzirenden Oppositionsreden des Gothanerthums. Aber auch in den sonst wohlgesinnten, aufrichtig für das Gemeinwohl interessirten Kreisen des Publikums herrschte und herrscht noch bis zu diesem Augenblicke soviel Befangenheit, Unklarheit und Mißverständniß bei Beurtheilung der Zollvereinsfrage, daß auch hier vielfacher Tadel laut, manches ungerechte Urtheil über Intention und Umsicht in der Handlungsweise der sogenannten Coalitionsregierungen gefällt wird. Wer diesen Blättern bis hierher mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird uns darin beistimmen, daß die Actenstücke der preußischen Regierung in diesem diplomatischen Verkehre in Folge der eigenthümlichen Motivirungen, Deutungen, Verwahrungen und Versicherungen, mit welchen sie künstlich durchflochten sind, nicht überall dazu beitragen, die Einsicht in das Sachverhältniß zu vermitteln und ein klares Verständniß desselben zu erleichtern. Nicht Alle, denen es auch ernstlich um eine gerechte Beurtheilung dieser beklagenswerthen Differenz zu thun ist, haben die erforderliche Ruhe, und noch weniger besitzen die nöthige Intelligenz, um den Standpunkt, den die Zollvereinsregierungen durch die preußische Separatzolleinigung mit dem Steuervereine und durch das sie von der Grundlage der Vereinsverträge hinwegdrängende einseitige und herrschende Vorschreiten Preußens angewiesen bekamen, klar aufzufassen. Bevor diese, das Verhältniß in seiner unverschminkten Wahrheit ergreifende Auffassung vollständig in der öffentlichen Meinung durchgedrungen ist, werden diejenigen Staatsmänner, die am 6. April in Darmstadt mit richtigem Blicke die Grenze erkannten, welche Pflicht und Ehre nicht zu überschreiten gestatteten, vorerst in ihrer eignen Brust diejenige Gerechtigkeit finden, die ihnen in Kurzem auch von der wahren öffentlichen Stimme des ganzen Gesammtvaterlandes so gewiß zu Theil werden wird, als alle Wahrheit früher oder später, sicher aber einmal, den Weg zum Lichte findet.

Druck von Wilhelm Keller in Gießen.

Zum Verständniß

der

Zollvereins-Krisis

und

der Stellung der zu Darmstadt verbündeten
Zollvereinsregierungen

auf den

Berliner Conferenzen,

mit Rücksicht

auf die amtlichen „Beiträge zur Beurtheilung der
Zollvereinsfrage.“

Gießen, 1852.
Verlag von Ernst Heinemann.
(Heyer's Universitäts-Buchhandlung.)

